



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

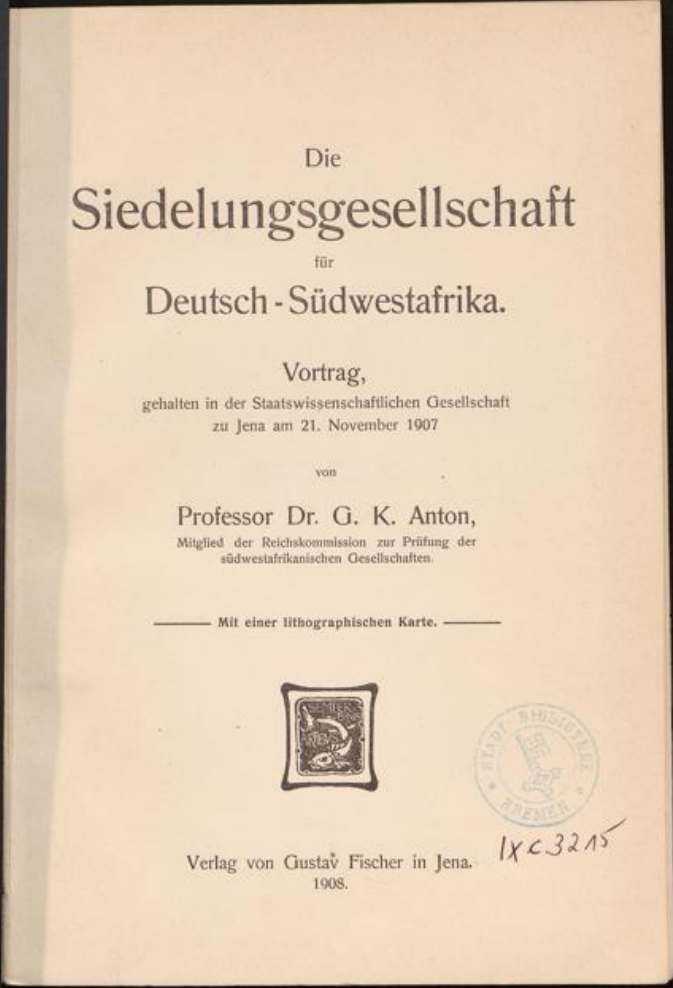
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika

Anton, Günther K.

Jena, 1908

urn:nbn:de:gbv:46:1-7879



Anton

Vereinigungsfall
für
P. 2
Kunst- und Sammlungs-
Verzeichnis

IX

c

3215

IX . c 32/5



1888

Die
Siedelungsgesellschaft
für
Deutsch - Südwestafrika.

Vortrag,
gehalten in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft
zu Jena am 21. November 1907

von

Professor Dr. G. K. Anton,
Mitglied der Reichskommission zur Prüfung der
südwestafrikanischen Gesellschaften.

———— Mit einer lithographischen Karte. ————



Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1908.

IX C. 3215

Alle Rechte vorbehalten.

Herrn Professor Dr. Gustav Schmoller

in größter Verehrung

zugeeignet

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Entstehung der Siedlungsgesellschaft und ihre Aufgabe	I
Tätigkeit der Gesellschaft und ihre Beurteilung.	
Siedlung im engeren Sinne	13
1. des Siedlungssyndikates	13
2. der Siedlungsgesellschaft	20
Tätigkeiten im Interesse der Siedlung	32
1. eigener Farmbetrieb	32
2. Bewässerung	34
3. Dampferunternehmen und Finanzlage	36
Zusammenfassende Beurteilung	41
Neue Vereinbarung mit der Regierung vom 6. Aug. 1907, ihre Verursachung und Ausblick	44



Keine Kolonialgesellschaft hat die Öffentlichkeit mehr beschäftigt als die Siedlungsgesellschaft für Südwestafrika. Um im Streite der Meinungen zu einem unbefangenen Urteil zu gelangen, haben wir uns zunächst ihre Entstehung und die ihr vom Staate erteilte Aufgabe zu vergegenwärtigen.

Versetzen Sie sich in die für unsere vaterländischen und kolonialen Interessen schmerzliche Zeit, da Fürst Bismarck aus dem Amte geschieden war. Sein Nachfolger mußte nicht nur 1890 den bereits zwischen seinem Vorgänger und unseren englischen Vettern vereinbarten Helgoland-Ostafrikavertrag abschließen, der den Afrikareisenden Stanley zu der Kritik veranlaßte, das Deutsche Reich habe für einen alten Knopf eine neue Hose hingegeben, sondern er erklärte auch, daß ihm nichts Unangenehmeres begegnen könne, als wenn ihm ganz Afrika zum Geschenk gebracht würde. Es entspricht dieser allgemeinen Stellungnahme v. Caprivi's, wenn die damals sehr verfahrenen südwestafrikanischen Verhältnisse ihm den Schluß nahe legten, das Deutsche Reich tue am besten, sich dieses Teiles der Bismarckschen Hinterlassenschaft zu entäußern. Es steht heute fest, daß der Kanzler die Kolonie aufgeben wollte, wenn kein Kapital ins Land gebracht, keine wirtschaftlichen Unternehmungen dort ins Leben gerufen würden. Ohne deren Vorhandensein glaubte er sich außerstande, das Fortbestehen der deutschen Verwaltung in Südwestafrika vor den gesetzgebenden Körperschaften noch länger zu rechtfertigen.

In dieser kritischen Zeit faßte die deutsche Kolonialgesellschaft den patriotischen Entschluß, durch Aufnahme der Siedlungstätigkeit diese einzige unserer Kolonien, in der deutsche Siedlung in größerem Maßstabe möglich war, dem Vaterlande zu erhalten. Im Oktober 1890 hatte die erste Schutztruppe, die in dem überwältigenden Effektivbestande von 23 Mann im Juni 1889 zur Wiederherstellung unseres

Ansehens gelandet war, ihren Standort in das Herz des Schutzgebietes nach Windhuk verlegt. Damit erschien die Sicherheit der Siedler wenigstens in der Nähe dieses Platzes gewährleistet, namentlich dann, wenn man sie nicht über das Land verstreute, sondern in geschlossenen Gemeinden ansetzte. Zur Erkundung geeigneter Gegenden wurde von Uechtritz in die Kolonie entsandt. Er berichtete zunächst im August 1891, daß das unfern von Windhuk gelegene Klein-Windhuk für eine Gemeinde von 50 Familien geeignet sei. Nun beschloß der Vorstand der Deutschen Kolonialgesellschaft am 9. November, eine Siedlungsgesellschaft mit einer Million Mk. Kapital ins Leben zu rufen. Zu diesem Behufe trat ein Syndikat zusammen, das die Vorarbeiten ausführen, insbesondere das erforderliche Land beschaffen und Zeichnungen auf die zu gründende Gesellschaft entgegennehmen sollte. Der Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft, Fürst Hohenlohe-Langenburg, war zugleich der Ehrenvorsitzende des Syndikates. Nachdem auf seinen Antrag der Reichskanzler die unentgeltliche Überlassung von Klein-Windhuk nebst dem erforderlichen Weidefelde genehmigt hatte, konstituierte sich das Syndikat endgiltig am 23. April 1892.

Die Inangriffnahme der Siedlung hinauszuschieben, bis es dem Syndikat gelungen war, das ganze Geld für die beabsichtigte Gesellschaft zusammenzubringen, würde den vaterländischen Zweck des Unternehmens beeinträchtigt haben. Hatte doch die Regierung erst am 4. April noch ausdrücklich geschrieben, sie lege größten Wert darauf, daß mit der Besiedlung schleunigst ein Anfang gemacht werde. So konnte das Syndikat nicht warten, bis größere Mittel eine erfolgreichere Siedlung außer Frage stellten, sondern schickte sogleich den Grafen J. v. Pfeil nach Südafrika, um deutsche Südafrikaner zur Auswanderung nach dem Schutzgebiet zu gewinnen. Fürst Hohenlohe-Langenburg ging hierbei von dem Gedanken aus, daß die ersten Siedler am besten aus Personen genommen würden, denen südafrikanische Verhältnisse nicht ganz unbekannt wären. Gleichzeitig erhielt das Syndikat von der Kolonialabteilung die Zusicherung, daß ihr Kommissar in Windhuk, v. François, für den Empfang und die Unterbringung der Ansiedler die nötigen Vorkehrungen treffen werde;

es setzte sich mit ihm in Verbindung und bemühte sich, Siedlungslustige im Mutterlande zu finden. Von François hatte schon, als der Gedanke der Kolonialgesellschaft greifbare Gestalt anzunehmen anfang, sich erboten, die beabsichtigte Besiedlung mit allen Kräften zu fördern und den Ansiedlern bei der Beschaffung ihres Viehstandes behilflich zu sein. Er billigte durchaus den Plan der geschlossenen Siedlung, die bei den damaligen Zuständen die Sicherheit der Ansiedler am besten verbürge und den mit den Landesverhältnissen gänzlich Unbekannten es erleichtere, mit ihnen vertraut zu werden. Ein Landverteilungsplan für die zu gründende Gemeinde wurde von ihm ausgearbeitet und das Syndikat in jeder Weise unterstützt. Das Unternehmen war ihm damals so sympathisch, daß er seine Ausdehnung auf die ebenfalls Windhuk benachbarten, zu Gemeindeplätzen sich eignenden Wasserstellen Ongeama, Brakwater, Okapuka und auf das angrenzende Weidefeld anregte, das 300000 preußische Morgen umfaßte und 30 Wasserstellen für Farmen à 10000 Morgen darböte.

Es berührt sehr eigenartig, daß das eben erschienene Buch des früheren Ansiedlungskommissars Lic. Dr. Rohrbach¹⁾ diese 30 Wasserstellen als „in Wirklichkeit nie vorhanden“ und die entsprechenden Farmen als „gänzlich in der Luft schwebend“ bezeichnet.

Mitte Juni landeten die vier ersten Siedlungslustigen aus der Heimat in Walfischbai, auf dem ersten deutschen Dampfer, der, von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft gechartert, die direkten Fahrten zwischen Hamburg und Swakopmund eröffnete. Sie wurden auf Truppenwagen nach Windhuk gebracht. Am 25. August 1892 wies ihnen v. François im Auftrage des Syndikates ihre Plätze in Klein-Windhuk an. Damit beginnt die eigentliche Kolonisation unseres Schutzgebietes.

Einen Monat später traf Graf v. Pfeil aus Südafrika ein. Nur zwei deutsche Südafrikaner hatte er zur Auswanderung bewegen können, aber 40 Burenfamilien bereit gefunden, zum April 1893 aus Kleinnamaland herüberzuziehen, wenn das Syndikat ihnen große Viehzuchtsfarmen verkaufte, deren zweckmäßigsten Umfang er auf

1) Deutsche Kolonialwirtschaft. I. Südwestafrika.

10000 Kapmorgen (8565 ha) bemaß. In dieser Schätzung, die der Ausgangspunkt aller späteren Schätzungen geworden ist, begegnete er sich mit meinem Kollegen Karl Dove, der zur selben Zeit von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft zur Erforschung der klimatischen und Grundwasserverhältnisse entsandt worden war und hierbei auch die Klein-Windhuker Wasserverhältnisse untersucht hatte. Beide waren der Meinung, daß diese nur 6—8 Familien als Gartenbauer anzusetzen erlaubten. Der Landeshauptmann hingegen, eingedenk der Tatsache, daß 4—500 Hottentotten dort gewohnt und die Truppe zeitweise 800 Ochsen und 2000 Stück Kleinvieh hier hatte weiden lassen, hielt 40 Familien für keine zu hohe Anzahl. Auch widerstrebt er bei den unsicheren Verhältnissen dem Einzelhofsystem der großen Farmen, während umgekehrt Graf v. Pfeil und Dove die Kleinsiedlung von selbständigen Gartenbauern in Heimstätten von nur 4 preußischen Morgen und einer Gemeinweide, wie sie damals in Klein-Windhuk begonnen wurde und vom Syndikate zuerst allein ins Auge gefaßt war, für wirtschaftlich verfehlt erachteten. Wohl auf Anregung Doves ließ das Syndikat die durch v. François zugeteilten Heimstätten bald darauf auf 6 Morgen vergrößern. Wie v. François in seinem Berichte an den Reichskanzler vom 19. Okt. 1892 beklagt, trug Dove hierbei dem Wunsche des Syndikates keine Rechnung, nur 3 Morgen für den Garten und ebensoviel für Haus und Viehkraal zu bestimmen. Es sei vielmehr das ganze zu beanspruchende Land in Garten zugeteilt worden, so daß für kommende Ansiedler wenig bewässerungsfähiger Boden verfügbar wäre. Daß Dove, der überhaupt nur mit 8 Gartenbauern rechnete, die bereits vorhandenen möglichst lebensfähig machen wollte, war von seinem Standpunkte aus gewiß richtig. Unverständlich aber bleibt, warum v. François trotz seiner damaligen Erkenntnis vom wenigen bewässerungsfähigen Boden sich die Dove-Pfeilsche Auffassung nicht zu eigen machte. Schon wenige Monate später äußerte er sich wieder in entgegengesetztem Sinne. Wenigstens hebt das Schreiben der Kolonialabteilung an das Syndikat vom 13. April 1893 ausdrücklich hervor, daß v. François in seinem Bericht vom 14. Febr. 1893 die Ansicht, es könnten nur 10—12 Familien wegen des geringen überirdischen Wassers angesiedelt

werden, für unzutreffend erkläre, 8 Ansiedler seien zur Zeit vorhanden, 13 Heimstätten für Schutztruppler vorbehalten, 29 andere und 30 Farmplätze wären noch frei.

Bei diesen widerstreitenden Meinungen lag es jedenfalls im vaterländischen Interesse, den ursprünglichen Gedanken der bloßen Kleinsiedlung, die möglicherweise sehr viel weniger Ansiedlern das wirtschaftliche Auskommen ermöglichte als man angenommen, zwar nicht ganz aufzugeben, wohl aber ihn zu erweitern durch die Hinzunahme der Einzelsiedlung in Großfarmen nach den Vorschlägen des Grafen v. Pfeil.

Hierzu war mehr Land erforderlich. Ein größerer Landbesitz mußte zugleich anlockend auf das Kapital wirken, das bisher noch keine Begeisterung für die zu gründende Siedlungsgesellschaft an den Tag gelegt hatte. Erst 60 000 Mk. waren gezeichnet. Das Syndikat stellte daher am 30. Nov. 1892 bei der Kolonialabteilung den Antrag, ihm das ganze Gebiet von Windhuk mit Ausnahme der für die Schutztruppe vorzubehaltenden Teile sowie diejenigen Teile der Gebiete von Hoachanas und Gobabis zu überweisen, die künftig zu Kronland erklärt werden würden. Graf v. Pfeil hatte insbesondere das Land östlich von Windhuk am oberen Elefantenflusse als den besten Grasweiden Transvaals ebenbürtig erklärt. Hier, wo sich damals keine Eingeborenen befanden, gedachte er die beiden Deutschafrikaner, einige zur Entlassung kommende Schutztruppler und als Lehrmeister für sie und spätere neue Ankömmlinge die 40 Buren anzusetzen. Man meinte, daß nach Ausscheidung der Landreserven für die Eingeborenen 61 000 qkm für die Siedlung übrig bleiben würden, eine Schätzung, die die spätere Feststellung des Kronlandes auf 45 000 erniedrigte.

Hierauf wurde zwar die durch von François angeregte Erweiterung der Klein-Windhuker-Siedlung durch die Plätze Brakwater, Okapuka, Ongeama und Aris nebst dem Weidefelde von 300 000 preußischen Morgen zugesichert, unentgeltlich und vorbehaltlich der nach Gründung der Siedlungsgesellschaft zu treffenden engeren Festsetzungen. Die gewünschten drei Kronlandblöcke aber stellte die Regierung nur in dem Umfange in Aussicht, als dies zur Weiter-

führung des Siedlungsunternehmens erforderlich werden würde und ohne Gefährdung der allgemeinen Interessen sowie unter der Voraussetzung der Möglichkeit wirksamen staatlichen Schutzes für die Siedler geschehen könnte.

Diese Zusicherung war zu unbestimmt, um das Kapital zu reger Beteiligung ermutigen zu können. Fürst Hohenlohe-Langenburg sah sich genötigt, in einer neuen Eingabe am 28. Jan. 1893 zu betonen, daß die geplante Gesellschaft nur möglich wäre, wenn die Landzuweisung in bestimmter Form vollzogen würde. Als solche beantragte er einen Mindestflächenraum von 50000 qkm, der in einer Konzession festzulegen sei; nur die genauere Abgrenzung könne späterer Regelung vorbehalten bleiben.

Diesem Wunsche zu willfahren schien der Regierung bedenklich. Die Kriegszüge der Hottentotten gegen die Hereros, dann ihre drohende Vereinigung mit diesen und der übereilte Überfall ihres gefürchtetsten Kapitäns Hendrik Witbooi durch von François im April 1893, der sich anschließende Feldzug, der zunächst nicht sehr erfreulich für uns verlief und erst im September 1894 zur Unterwerfung Witboois führen sollte: alles dies war nicht dazu angetan, die Zukunft der Kolonie rosig und den Zeitpunkt als besonders geeignet für die zerstreute Siedlung erscheinen zu lassen. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge und die Mittel des Syndikates schmolzen immer mehr zusammen. Im Oktober 1893 mußte Fürst Hohenlohe-Langenburg seine Bitte wiederholen, wobei er zugleich Vorschläge für die abzufassende Konzessionsurkunde machte; das Syndikat sehe sich außer Stande, seine Arbeiten fortzusetzen, wenn die Frage über den Umfang der zu gewährenden Ländereien noch länger in der Schwebe bliebe; ohne ihre Erledigung könne die Siedlungsgesellschaft nicht zustande kommen.

Jetzt gab die Regierung nach. Es erschien ihr jedoch bedenklich, die wirtschaftliche Entwicklung des mittleren und wertvolleren Teiles der Kolonie in die Hände einer einzigen Privatgesellschaft zu legen, über deren Leistungsfähigkeit eine annähernde Vorstellung noch unmöglich wäre. Deshalb versprach sie nicht 50000, sondern 10000 qkm Kronland, denen je nach dem Fortgang der Siedlung weitere 10000

angeschlossen werden sollten. Zuvor aber müsse das Syndikat sich in die beabsichtigte Kolonialgesellschaft verwandelt haben, mit einem gezeichneten Kapital von 300000 M. Die Verringerung der ursprünglich in's Auge gefaßten einen Million findet wohl in der Reduktion des beantragten Flächenraums und den Schwierigkeiten ihre Erklärung, auf die bisher die Kapitalbeschaffung gestoßen war.

Nunmehr glaubte das Syndikat, die Unterlage für die Aufbringung des Kapitals gefunden zu haben. Ein Prospekt, den Fürst Hohenlohe, Graf Arnim und andere hervorragende Kolonialpolitiker unterzeichnet hatten, forderte am 4. Jan. 1904 das Publikum zur Zeichnung auf. In ihm hieß es unter anderem: „Auch die besten Kolonialfreunde ermüden, wenn sie immer wieder Gelder a fonds perdu hergeben sollen; solche Verlustgeschäfte haben gar keine Bedeutung für die Entwicklung einer Kolonie, deren wahrer Wert nur an der wirtschaftlichen Prosperität gemessen werden kann. Die Grundlagen für das Siedlungsunternehmen sind so gestaltet, daß den Kolonisten, die sich auf diesen Ländereien niederlassen, sehr günstige Bedingungen geboten werden können, und zugleich dem aufgewandten und vorgestreckten Kapital eine Rente gesichert ist.“

Diese Rente hoffte man aus dem Verkauf der Farmen und der Weidepacht der Heimstättenansiedler zu erzielen. Das Kapital von 300000 M. sollte lediglich zu Vermessungszwecken und zur Unterstützung von Heimstätlern dienen, die Mittel zur Erschließung und Besiedlung des ganzen Restes der 20000 qkm wurden aus dem Verkaufe von 2500 qkm erwartet. Die Erwartung fußte auf der Tatsache, daß das Syndikat damals 450 qkm schon verkauft hatte zu einem Preise von 2 M. für den ha. Weitere 2500 qkm sollten der Anlage von Wegen, Kanälen, Eisenbahnen, Gemeinweiden dienen, der Rest von ca. 15000 qkm aber verkauft werden und den baren Nutzen, die Rente der Gesellschaft bringen.

Trotz des Hinweises auf die sichere Rente und der weiter ausgesprochenen Erwartung, daß die Zeichnungen auf 25 % Einzahlung beschränkt bleiben könnten, gelang es doch erst nach zwei Jahren, die ca. 200000 M., die zu den bisher vom Syndikat aufgebrachten 100000 M. noch zu beschaffen waren, gezeichnet zu erhalten. Damit

war endlich die gestellte Bedingung erfüllt, und am 2. März 1896 wurde dem inzwischen zur Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika umgewandelten Syndikate die vereinbarte Konzession erteilt.

Daß zwei volle Jahre zur Zeichnung des kleinen Kapitals nötig waren, erklärt sich wohl aus der damals noch fehlenden Sympathie des deutschen Kapitals für unsere Kolonien, dem Witboofeldzuge und den Vorwürfen, die das Syndikat in jenen Jahren von einem Teil seiner Siedler und dem Schriftsteller Giesebrecht in der Novembernummer der neuen deutschen Rundschau 1895 zu erleiden hatte. Während mit solchen Angriffen jedes Siedlungsunternehmen zu rechnen hat, erwuchs dem der Gesellschaft noch ein besonderes Hindernis in der schon damals hervortretenden Meinungsverschiedenheit der Kolonialabteilung und der Schutzgebietsverwaltung. Letztere hielt es nämlich für fehlerhaft, daß die Regierung die Gesellschaft zwischen sich und die Ansiedler gesetzt hatte, anstatt die Siedlung selbst in die Hand zu nehmen. So erblickte sie in den Angriffen gegen das Syndikat nur eine Bestätigung ihrer Auffassung und war überzeugt, daß sie selbst das Siedeln natürlich besser gemacht hätte. Die Zentralverwaltung im Mutterlande hingegen entnahm aus ihnen vor allem die Undankbarkeit der Siedlungsaufgabe und die Größe der Verantwortung, die den Siedlungsunternehmer für das Fortkommen seiner Ansiedler trifft. So war sie im Gegenteil froh, daß sie diese Verantwortung nicht zu tragen brauchte, während ihre Gouverneure draußen sie nur gar zu gern übernommen hätten. Der deutsche Reichstag aber, der der Regierung die zur Staatssiedlung nötigen Gelder bewilligt haben würde, hätte erst geboren werden müssen. Einen Erzberger, der zu einem bewilligungsfreudigen Reichstage, ohne es zu beabsichtigen, die Geburtshelferrolle übernommen hätte, gab es in jenen Tagen noch nicht. Diese Meinungsverschiedenheit im Schoße der Regierung selbst sollte in der Folge sich noch stärker bemerkbar machen.

Die Konzession vom 2. März 1896¹⁾, das Ergebnis eingehender Verhandlungen zwischen der Kolonialabteilung und dem Syndikate, erteilte der Siedlungsgesellschaft Rechte und legte ihr dafür Pflichten

1) Vgl. Anlage I.

auf. Man hat das zwar später bestritten, indem man die Rechtungültigkeit der Konzession nachweisen zu können glaubte. Wenn sie nun auch viel besser ist als manche andere, so gehört sie doch auch nicht zu den Meisterwerken der Jurisprudenz. Die Kritik¹⁾, die unsere kolonialen Konzessionen erfahren haben, ist in vieler Hinsicht durchaus berechtigt. Es ist beschämend, daß die Regierung eines Volkes, wie des unsrigen, bei so wichtigen Hoheitsakten nicht besser beraten war. Aber deshalb ist es doch nicht angängig, eine Konzession, die wie die vorliegende gemeinsam vereinbart wurde und von jedem der beiden Partner als maßgebende Rechtsgrundlage ihres gegenseitigen Verhaltens jahrelang anerkannt worden ist, hinterher wegen mangelnder Zuständigkeit der Kolonialabteilung bei ihrer Erteilung als unverbindlich für den Staat zu erachten. Das hieße doch gegen Treu und Glauben im Verkehr verstoßen. Unbefangene Betrachtung kann hier unmöglich die Rechtsgiltigkeit der Konzession in Zweifel ziehen, sondern immer nur fragen: was haben Staat und Gesellschaft mit ihr bezweckt, welchen Willen haben sie mit ihrem Wortlaut verbunden und wie haben sie bisher in ihren Handlungen diesem Willen entsprochen? Verfährt man so, so ergeben sich aus der Konzession folgende Rechte und Pflichten der Siedlungsgesellschaft. Nur die hauptsächlichsten hebe ich hervor.

Mit Einschluß der dem Syndikat bereits überlassenen Ländereien von Klein-Windhuk und Umgebung, die ihr verblieben, bekam die Gesellschaft das Recht auf eine Gesamtfläche von 20000 qkm, die sie in den Bezirken Windhuk, Hoachanas und Gobabis von dem hier als Kronland erklärten oder zu solchem noch zu erklärenden Lande sich auswählen konnte; jährlich sollten ihr mindestens 1000 qkm zur Auswahl gestellt werden. Solange das ihr verliehene Land unbenutzt in ihrem Besitz sich befindet, sowie während fünf Jahren nach der Veräußerung unterliegt es weder Steuern noch Abgaben.

Als Gegenleistung übernahm die Gesellschaft die Besiedlung nur mit Reichsangehörigen oder deutsch redenden Abkömmlingen von solchen, ferner die Bestellung eines Vertreters im Schutzgebiete,

1) Vgl. u. a. Dr. H. Hesse, Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika.

die Abführung von einem Zehntel der aus ihren Verkäufen, Verpachtungen und ähnlichen Geschäften zu erzielenden Erträge an die Regierung, sowie die Verwendung von weiteren 15% bis höchstens 30% dieser Erträge auf die Melioration des Landes, wie z. B. Bewässerungsanlagen, Wegebauten, Verbesserung der Transportverhältnisse. Diese Verwendungsbestimmung entsprang keinem Wunsch der Regierung sondern dem eigenen Erbieten der Gesellschaft.

Alles von der Gesellschaft binnen 25 Jahren nicht verkaufte oder verpachtete Land fällt an die Regierung zurück. Durch diese Vorschrift unterscheidet sich die Konzession sehr vorteilhaft von anderen, in denen sich eine Zeitgrenze überhaupt nicht findet. Es handelt sich demzufolge bei der Siedlungsgesellschaft um keine zeitlich unbegrenzte Landschenkung sondern nur um eine zeitweilige Überlassung von Kronland zum Zweck seiner Besiedlung und Melioration unter Beteiligung der Regierung an den aus der Besiedlung erzielten Erträgen. Schon hieraus erhellt, daß die Regierung die Siedlungsgesellschaft nicht als eine Art wohltätiger Stiftung ansah, sondern als das was sie war und was zu keiner Zeit von ihr bestritten worden ist: als Erwerbsgesellschaft, die die Siedlung als wirtschaftliches Unternehmen betreiben sollte. Da 10% ihrer Erträge der Regierung zukamen und mindestens 15% für Melioration zu verwenden waren, so flossen günstigsten Falls 75% aus den Landverkäufen und -verpachtungen der Gesellschaft zu, als Entgelt für die Übernahme einer Tätigkeit, die nach den Erfahrungen des Syndikates eine recht dornenreiche war und ihm nahezu sein ganzes Kapital gekostet hatte.

Die geschilderte Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft stieß auf den Widerstand der Schutzgebietsverwaltung. Wie ich zeigte, legte diese im Gegensatz zur Berliner Zentralverwaltung großen Wert auf die Staatssiedlung, sah sich aber in ihr durch den Wortlaut der Konzession behindert. Solange die Gesellschaft ihre 20000 qkm Kronland noch nicht vollständig ausgewählt hatte, konnte der Gouverneur an die Besiedlung des im Auswahlgebiete nach der Auswahl übrig bleibenden Kronlandes nicht herantreten. Um sich von dieser Fessel zu befreien, verfiel er auf den

Gedanken, der Gesellschaft überhaupt kein Kronland zur Auswahl zu stellen. Das widersprach dem Willen, den die Kolonialabteilung mit der Konzession verknüpft hatte, war eigenmächtig und eine Illustration zu dem Satze, daß in der Politik Macht vor Recht geht. Der Himmel ist hoch und die Berliner Zentrale ist weit, mochte Leutwein im fernen Süden sich denken. Kein Wunder, daß die Gesellschaft in diesem Widerstand, der sie nicht in den Besitz des für ihren Zweck erforderlichen Landes gelangen ließ, keine Freundlichkeit erblickte. Am 27. Nov. 1897 erklärten die Delegierten ihres Verwaltungsrates der Kolonialabteilung, gegen Erstattung der bisherigen Kosten, die etwas über 300 000 M. betragen, die Rückgabe der Konzession erwirken zu wollen, wenn die Regierung die Siedlungsgesellschaft zu beseitigen wünsche.

Zwar war jetzt Freiherr von Richthofen Kolonialdirektor und bei ihm fand Leutwein, wie er in seinem jüngsten Buche¹⁾ erzählt, volles Verständnis für die Einengung der Besiedlungstätigkeit der Regierung durch die Konzession. Gleichwohl vermochte selbst Leutweins damalige Anwesenheit in Berlin die Zentralverwaltung nicht zu bewegen, die ganze Verantwortung der Besiedlung auf sich zu nehmen. Das Angebot der Gesellschaft wurde abgelehnt. Nur soviel erreichte der Gouverneur, daß man ihm im bisherigen Auswahlgebiete der Gesellschaft die gleichzeitige Siedlung neben der Gesellschaft ermöglichte. Ein Zusatzabkommen zur Konzession kam am 19. April 1898²⁾ zustande. In ihm verzichtet die Gesellschaft auf die Hälfte ihrer Konzession. Für diesen Verzicht wollte sie die Aufwendungen zur Hälfte ersetzt haben, die bis dahin im Interesse der Besiedlung gemacht worden waren. Sie setzten sich zusammen aus den Aufwendungen des Syndikates für Expeditionen, Vorschüsse usw. (95 000 M.), den Ausgaben des Jahres 1896 für Bewässerung, Grundstück in Swakopmund, Unkosten und Gehälter, Ochsen und Wagen (78 630 M.), denen der Jahre 1897 für Bewässerung, Grundstücksankäufe, eigene Farmbetriebe, Unkosten und Gehälter (128 000 M.); hierzu die Unkosten und Gehälter im Mutterlande (18 000 M.), mithin insgesamt 319 630 M.

1) Vgl. Anlage II.

2) Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika.

Hätte man ihr die Hälfte dieser Kosten damals erstattet, so wären alsbald die ihr verbleibenden 10 000 qkm in einem Stück ihr überwiesen und abgegrenzt worden. Alles im bisherigen Auswahlgebiete der Gesellschaft übrige Kronland aber, 35 000 qkm, wäre sofort in die freie Verfügung der Schutzgebietsverwaltung zurückgetreten. Das wollte jedoch die Regierung nicht; sie glaubte, die für die Kosten-erstattung erforderliche Bewilligung des Reichstages nicht erlangen zu können. So verfiel man auf den Ausweg, das Recht der Gesellschaft auf Auswahl und Verkauf von 20 000 qkm in der Weise zu beschränken, daß seine Ausübung in Ansehung von 10 000 qkm auf die Landeshauptmannschaft übertragen wurde. Mit der Maßgabe, daß abgesehen von 1000 qkm, die zur unentgeltlichen Ansetzung ehemaliger Schutztruppler verwendet werden dürfen, der Landeshauptmann das Land unter Einhaltung näher bestimmter Mindestpreise zu verkaufen und den Erlös solange an die Gesellschaft abzuführen hat, bis durch ihn jene Hälfte ihrer Aufwendungen erstattet ist. Von diesem Augenblick ab kann er über die dann noch übrigen 25 000 qkm völlig frei zu jedem Preise, auch unentgeltlich verfügen. Nur für den damals als unwahrscheinlich erachteten Fall, daß auf diesem Wege der Ersatz der 160 000 M. sich binnen 15 Jahren nicht völlig erreichen ließe, sollte für den dann noch nicht erstatteten Rest das Wahlrecht der Gesellschaft auf eine ihm entsprechende Anzahl von Hektaren wieder aufleben. Die ferneren Bestimmungen, daß die der Gesellschaft verbleibenden 10 000 qkm ihr überwiesen werden würden, nicht sobald dies dem Landeshauptmann gefiele, sondern sobald sie von ihr ausgewählt wären, und daß erst nach dieser Überweisung das Wahlrecht in bezug auf die andere Hälfte auf die Schutzgebietsverwaltung überginge, sollten die Siedlungsmöglichkeit für die Gesellschaft dem Belieben des Landeshauptmanns entziehen.

In der dargelegten Weise wurde erzielt, was die Regierung wollte, ohne daß die gesetzgebenden Körperschaften sich mit der Angelegenheit zu befassen brauchten.

So wenig der Text des Abkommens juristischem Empfinden zu reiner Freude gereichen mag, so freudig war es doch zu begrüßen, daß nunmehr die Veranlassung zu Mißhelligkeiten zwischen dem

damaligen Gouverneur und der Gesellschaft behoben war. Leutwein zögert denn auch nicht in seinem Buche zu erklären, daß hiermit der Stein des Anstoßes für das Gouvernement beseitigt gewesen sei und der Gesellschaft Anerkennung für ihr Entgegenkommen in dieser Sache gebühre. Sie erhielt nun die 1000 qkm — formell wurden sie ihr freilich erst am 15. März 1901 überwiesen — und hatte damit ihr Land in zwei Blöcken, einem kleinen, der das ihr bereits überlassen gewesene Klein-Windhuk und seine weitere Umgebung umfaßte, und einem großen, der südöstlich von Windhuk lag, während in den übrigen Teilen des in der Konzession von 1896 zur Auswahl gestellten Gebietes der Gouverneur in der geschilderten Weise freie Hand zu eigener Siedlung hatte. —

Es fragt sich nun, welche Tätigkeit die Siedlungsgesellschaft entfaltet hat und ob sie mit ihren Leistungen ihrer Aufgabe gerecht geworden ist oder nicht. Ich scheidet dabei ihre Siedlungstätigkeit im engeren Sinne von ihrer Tätigkeit im Interesse der Siedlung.

Die Siedlung im engeren Sinne wurde begonnen als die Siedlungsgesellschaft noch im Werdezustande des Syndikates sich befand. Dessen Tätigkeit, die in die Jahre 1892—95 fällt, fassen wir zunächst ins Auge.

Das Syndikat wollte sowohl Kleinsiedler wie Farmer ansetzen. Die Kleinsiedler erhielten als Heimstätte das Land für Wohnhaus und Viehkraal, Garten und Acker, zusammen etwa 6 preußische Morgen, unentgeltlich, hatten nur für die Weidenutzung auf dem gemeinsamen Weidefelde jährlich 30 M. für 50 Stück Großvieh und 20 M. für 100 Stück Kleinvieh zu entrichten. Die Farmer zahlten 2 M. für den Hektar ihrer auf 2500 Hektar bemessenen Farmen, brauchten jedoch nur den zehnten Teil des Kaufpreises als Anzahlung zu leisten; dann folgten drei Freijahre, und der gestundete Rest der Kaufsumme war bis zum 15. Jahre in Ratenzahlungen, vermehrt um 4 % Zinsen, abzutragen.

Die Kleinsiedlung erstreckte sich auf das Tal, das der Klein-Windhuker Fluß von Südosten nach Nordwesten durchzieht; wie alle

dortigen Flüsse führt er nur im Sommer zeitweilig offenes Wasser, sonst fließt er unterirdisch. Zu beiden Seiten begleiten ihn Höhenrücken, die im Osten bei Avis so nahe an die Ufer herantreten, daß hier ein Engpaß entsteht. Der südliche quellenführende entfernt sich mehr vom Flusse als der nördliche. In dem breiteren südlichen Talboden, der hierdurch entsteht, liegen heute die in Kultur genommenen Heimstätten. Die Farmen, die das Syndikat verkaufte, hatten ihre Lage in dem Gebiete, in welches auf Empfehlung von François' die Klein-Windhuker Fläche 1892 erweitert worden war, höchstens 4—10 Wegesstunden von Groß-Windhuk entfernt.

Jeder, der das Klein-Windhuker Tal zum ersten Male erschaut, ist von ihm entzückt. So schildert z. B. Schwabe, der aus den Kämpfen gegen Witboi bekannte Verfasser des vortrefflichen Buches: „Mit Schwert und Pflug in Deutschsüdwestafrika“ das damals „dichtbewaldete, liebliche Tal“ folgendermaßen:

„Von den Hängen des fast 200 m hohen Klein-Windhuker Berges rieseln reiche, zum Teil heiße Quellen hernieder und wenn man hier steht und umhersieht, hat man einen entzückenden Anblick. Gerade gegenüber, so nahe, daß man glauben könnte, hinüberreichen zu können, türmen sich die wilden Bergzüge des Erosgebirges auf, Berg hinter Berg, Tal hinter Tal. Von Südosten glänzen die schroffen Abstürze der quarzdurchsetzten Granitmauern des Auas Kolosses herüber, und im Nordosten hemmen die Höhen, die vor Groß-Windhuk lagern, den Blick. Zu unsern Füßen aber liegt das lachende Tal mit seinem Wipfelmeer und dem Flusse, der in der Regenzeit seine tosenden Fluten dem Swakop zuwälzt.“ Er spricht dann von einem Ansiedler, der ein früheres Missionsgebäude bewohnte, schildert seinen Garten „quellendurchrauscht, mit großen ehrwürdigen Baumriesen, dichtem Feigen- und Kaktusgebüsch, üppigen Mais und Gemüsefeldern, eine Weinlaube an der Veranda des Hauses“ und schließt mit der Versicherung, daß allen, die wie er damals und später nach dem Dienst und nach des Tages Last und Hitze im Kreis der Familien Klein-Windhuks bald hier, bald dort Nachmittage und Abende verbrachte, diese unvergeßlich seien.

Das Syndikat verschenkte nicht nur Heimstätten und verkaufte Farmen, es warb auch selber Siedler an und gewährte ihnen Vorshüsse, die sich bis Dezember 1894 auf 68252,50 Mk. beliefen. Auf diese Weise gelang es ihm, mit 7 direkten deutschen Dampfern 29 Ansiedler, wovon 7 mit Familie, in das Schutzgebiet zu bringen und ungefähr ebensoviel Südwestafrikaner, darunter 22 ehemalige Schutztruppler, anzusetzen. Etwa 50 vergebene Heimstätten und 9 verkaufte Farmen bilden das zahlenmäßige Ergebnis seiner Tätigkeit. Es würde noch höher sein, wäre die Überführung der 40 Burenfamilien, die Graf v. Pfeil hierzu bereit gefunden hatte, sowie ein im September 1893 beabsichtigter Transport von 20 Familien zu 80 Köpfen, hierunter Deutschrussen aus der Krim und ostfriesische Bauern, von der Kolonialabteilung genehmigt worden. Den letzteren ließ indessen der noch unbeendete Witboofeldzug unrätlich erscheinen. Die Burensiedlung kam nicht zustande, weil die Schutzgebietsverwaltung das Zentrum des Landes deutscher Siedlung vorbehalten wollte und von den Buren eine Beunruhigung der Eingeborenen fürchtete. Fürst Hohenlohe-Langenburg sah umgekehrt in ihnen, die auf 40 beschränkt bleiben sollten, eine Förderung der deutschen Siedlung; die Kapitalkraft und Erfahrung der Buren, die mit ihrer Einwanderung wachsende Überzeugung von der Möglichkeit guten Fortkommens in der Kolonie und der auf ihren Farmen sich bietende Nebenverdienst für Kleinsiedler würden ihr nur dienlich sein. Beunruhigung der Eingeborenen hielt er für unwahrscheinlich und jedenfalls für ungefährlich, weil die Eingeborenen „entnervt und dezimiert“ wären; eine Schätzung, der die Erfahrung des jüngsten Aufstandes widerspricht.

Das zahlenmäßige Ergebnis der Syndikatstätigkeit ist von ihrem dauernden Ergebnis wohl zu unterscheiden. Eine Liste der Kleinsiedler in der Denkschrift der Siedlungs-Gesellschaft vom Juli 1902 läßt nur noch 12 erkennen, die vom Syndikate angesetzt worden sind, und die 9 verkauften Farmen wurden bis auf wenige schon nach kurzer Zeit zurückgegeben. Als ihre Käufer in Südwestafrika eintrafen, war der Witboofeldzug begonnen worden. Er und eine das Vieh dezimierende Lungenseuche ließen es den Angekommenen ratsamer erscheinen, sich weniger riskanten Berufen zuzuwenden.

Bei der Kleinsiedlung erklärt sich der geringe dauernde Erfolg aus der ungenügenden Kenntnis, die man damals von ihren Bedingungen hatte, und aus der unentgeltlichen Abgabe der Heimstätten. Da man vom Erwerber nichts weiter verlangte, als daß er 5 Jahre auf dem geschenkten Lande wohnte und es bewirtschaftete, ihm in der Regel auch noch ein Vorschuß gegeben wurde, so fand sich mancher, der sein Glück einmal versuchen wollte, ohne die erforderlichen persönlichen Eigenschaften zu besitzen. Paßte es ihm hinterher nicht, so konnte er ja das Land, an das ihn keine Aufwendung eigener Mittel fesselte, im Stiche lassen und hatte dann nur fremdes Geld verloren. Daß recht zweifelhafte Gestalten unter den Kleinsiedlern sich befanden, erhellt sowohl aus Mitteilungen, die aus ihrem eigenen Kreise stammen und von notorischen Spielern und Säufern reden, als auch aus den Büchern¹⁾ v. François und Doves. Von François spricht von einigen, die gar nicht arbeiten wollten, gar keine landwirtschaftlichen und sonstigen Vorkenntnisse besaßen und vom gewohnten unsoliden Lebenswandel nicht lassen konnten. Dove wirft sowohl bei der Schilderung einer Versammlung, die er anberaumte, um die Wünsche der Siedler zu hören und dem Syndikat zu übermitteln, als auch an anderer Stelle grelle Schlaglichter auf den wachsenden Zank und Unfrieden unter ihnen.

Von denen aber, die großen Fleiß mit Anspruchslosigkeit verbanden, konnten anfangs nur wenige das ersehnte Ergebnis erzielen. Schon die ungleiche Gunst der natürlichen Bedingungen ihrer Wirtschaften macht dies erklärlich. Zwar ist der Boden des Tales, wo er nicht zu steinig ist, durchweg sehr fruchtbar, aber nicht überall findet sich die nötige Wassermenge. Als der Landeshauptmann v. François für das Syndikat die ersten Siedler ansetzte, waren gute Regenjahre vorausgegangen. Das ganze Tal machte durchaus keinen trockenen Eindruck. Mit der Möglichkeit zukünftigen Wassermangels scheint daher v. François nicht gerechnet zu haben, als er den ersten Ankömmlingen die besten quellenhaltigen Heimstätten am Klein-Windhuker Wasserberg einräumte. Wie ich bereits erzählte,

1) H. v. François, Deutsch-Südwestafrika. Berlin 1899. — Dove, Südwestafrika. Berlin 1896.

schrieb er zwar dem Reichskanzler am 19. Oktober 1892, daß für zukünftige Ansiedler wenig bewässerungsfähiger Boden verfügbar sei. Aber sein späterer Bericht vom 14. Februar 1893 erklärte ausdrücklich die Ansicht vom Wassermangel für unzutreffend und offenbar durch den Wunsch von Siedlern hervorgerufen, die die Gemeinweide mit möglichst wenigen zu teilen wünschten. Wie er nun auch gedacht haben mag, jedenfalls setzte einige Jahre darauf eine längere Trockenperiode ein und lehrte, daß es besser gewesen wäre, diese ergiebigsten Quellen der Bewässerung der ganzen Fläche vorzubehalten. Die Verpflichtung ihrer Inhaber zu unentgeltlicher Abgabe des überschüssigen Wassers genügte nun nicht mehr, und die Ausführung eines allen Siedlern zugute kommenden Rieselsystems scheiterte am Widerspruch der glücklichen Quellenbesitzer. Die wasserarmen Heimstättler sahen sich daher genötigt, vorhandene Brunnen zu vertiefen oder neue Quellen zu suchen. Hierbei stießen sie zwar nicht auf den Widerstand der Schutzgebietsverwaltung wie er den Bohrungen der Siedlungsgesellschaft selber entgegentrat. Der stellvertretende Gouverneur ließ nämlich 4 m tiefe Bohrlöcher, die die Gesellschaft nicht überdeckt hatte, weil sie außerhalb direkten Verkehrs lagen, wieder zuschütten, anstatt sie nur für Rechnung der Gesellschaft bedecken zu lassen, wenn sie wirklich eine Gefahr bildeten. Aber nicht jeder Siedler saß auf quellenhaltigem Boden und hatte die Mittel zu seiner Erschließung. Nur einige waren in solchem Maße erfolgreich, daß ihre Bohrungen die benachbarten Quellen der älteren Ansiedler schwächten und deren Anpflanzungen der Gefahr des Vertrocknens aussetzten. Das führte dann zu ihrer Einwilligung in eine Wasserverteilung, die jedem Beteiligten das Wasser an bestimmten Wochentagen in ein großes Bassin zufließen läßt, wo es für den Bedarf der anderen Tage angesammelt wird.

Gelang es so den damals vorhandenen Siedlern, die Wasserfrage endgiltig zu lösen, so war dies doch in der Syndikatszeit noch nicht der Fall. Es trat hinzu, daß die große Hoffnung, die das Syndikat auf die Ergänzung ihrer Garten- und Ackerwirtschaft durch ihre Viehwirtschaft setzte, unerfüllt blieb. Die Viehzucht bedarf im dortigen Klima keines Stalles für die Tiere; die Nacht sollten sie

im Kraal auf den Heimstätten, den Tag auf dem großen gemeinsamen Weidefelde verbringen. Der Gedanke der Gemeineweide war gewiß sehr schön, es haben auch in der Tat Ende 1894 etwa 2000 Stück Großvieh auf ihr geweidet; er führte aber in Klein-Windhuk nicht nur zu endlosen Streitigkeiten der Berechtigten untereinander, sondern, was schlimmer, auch zur Dezimierung des Viehbestandes der Siedler wegen der leichten und raschen Übertragung der Viehseuchen auf gemeinsamer Weide. Die Schwierigkeit, zuverlässige eingeborene Arbeitskräfte zu bekommen, die damit verbundenen Aufwendungen an Beköstigung, Lohn, Tabak usw., etwa 35 M. monatlich pro Kopf, die Diebereien der Eingeborenen, die schon vor dem letzten Aufstande einzelnes Kleinvieh wie ganze Herden auf Nimmerwiedersehen verschwinden ließen, erschwerten außerdem die Viehhaltung außerordentlich. Erst als die Seuchen überwunden waren, sah die Viehwirtschaft der Kleinsiedler bessere Tage.

Ebenso nachteilig wie die Nichterfüllung der auf sie gesetzten Hoffnungen war in der Syndikatszeit der Mangel eines stetigen Absatzes für die Gartenwirtschaft der Heimstättler. Hauptabnehmer ihrer Erzeugnisse waren die Einwohner und später auch die verstärkte Schutztruppe in Groß-Windhuk. Da diese indessen selbst Vieh- und Gartenwirtschaft trieb und in ihrer Anzahl stark schwankte, so war der Verbrauch nicht vorher zu berechnen. Die mühsam gezogenen Gemüse und Früchte konnten oft keine Abnahme finden. Mit der fortschreitenden Entwicklung haben sich zwar die Absatzverhältnisse wesentlich gebessert. Dem Vertreter der Gesellschaft im Schutzgebiete ist in den letzten neun Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, in welchem irgend ein Gartenprodukt keinen Käufer gefunden hätte. Kartoffeln z. B. werden zwar nicht mehr mit 70 M. aber doch noch mit 40—45 für den Zenter bezahlt und sind nur ausnahmsweise bis auf 30 M. gefallen. Auch ist in Zukunft namentlich von dem durch Dove warm empfohlenen Weinbau Gutes zu erwarten, der hier die besten Bedingungen findet und nur den dritten Teil des für Gemüse erforderlichen Wassers benötigt. In den früheren Jahren aber mußte der unzureichende Absatz in Verbindung mit den Schwierigkeiten der Viehwirtschaft und der Wasserverhältnisse die Existenz

der Kleinsiedler auf der bloßen Grundlage ihrer Heimstätten und Gemeinweide unmöglich machen und sie veranlassen, sich nach Nebenverdienst umzusehen. Sie fanden solchen im Viehhandel, in der Gastwirtschaft, im Kleinhandel, im Frachtfahren, Ziegelmachen, Steinebrechen wie überhaupt im Handwerk. Zum Teil erwachsen ihnen dabei so hohe Einnahmen, daß sie benachbarte Heimstätten minder glücklicher Genossen mit den ihrigen vereinigen, auch eine Großfarm sich kaufen konnten, kurz zu Wohlstand gelangten.

Immer aber war es eine harte Schule, durch die sie hindurch mußten, zumal gerade in den Anfangsjahren der Witboofeldzug und eine Lungenseuche hinzutrat. Sie wäre viel leichter gewesen, hätte das Syndikat nicht mehr Siedlungslustige entsandt als bei den damaligen Verhältnissen angezeigt erschien. Dadurch mußte notwendig die Lage der Hinausgeschickten sich um so ungünstiger gestalten. Kein Wunder, daß sie von den Betroffenen ebensowenig angenehm empfunden wurde, wie die Unbequemlichkeiten, die sich daraus ergaben, daß das Syndikat anfangs, abgesehen von der vorübergehenden Anwesenheit des Grafen von Pfeil, keinen Vertreter im Schutzgebiete hatte. Infolge der großen Eile, mit der die Siedlung begonnen werden mußte, war die Sorge für die Unterkunft der Ankömmlinge, ihre Überführung nach Windhuk und die Zuweisung der Heimstätten und Farmen an sie von der Kolonialabteilung übernommen worden, der das Syndikat Wochen vorher die beabsichtigten Auswanderertransporte ankündigte. Die Erfüllung dieser Aufgabe mußte aber der Schutzgebietsverwaltung um so schwerer fallen, je mehr der Witboofeldzug sich in die Länge zog und ihre Kräfte in Anspruch nahm. Wurde den hieraus entspringenden Unzuträglichkeiten auch im August 1894 durch die Ankunft eines Syndikatsvertreters abgeholfen, so konnte es doch nicht ausbleiben, daß die ungünstigen Erfahrungen nicht bloß von Siedlern zweifelhaften Charakters dem Syndikat zur Last gelegt wurden. Die Klagen verdichteten sich 1895 zu den heftigen Angriffen Giesebrechts und gipfelten in dem Vorwurfe, man habe durch falsche Vorspiegelungen zur Besiedlung eines völlig ungeeigneten Gebietes verlockt und die Betörten in Not und Elend verkommen lassen. Fiel es auch nicht schwer,

diesen Vorwurf zu widerlegen, so hatte doch der Gedanke der Kleinsiedlung in ihrem ursprünglichen Sinne der Ermöglichung auskömmlicher Existenz durch Garten- und Viehwirtschaft eines nur 6 Morgen besitzenden und an der Gemeindeweide teilnehmenden Kleinsiedlers einen kräftigen Stoß erlitten.

Soviel über die Siedlungstätigkeit des Syndikates und ihr Ergebnis. Ende 1895 ging nun aus ihm die Siedlungsgesellschaft hervor. Hat sie die Siedlung im engeren Sinne in derselben Weise wie das Syndikat betrieben? Das hat sie nicht getan. Sie wurde vielmehr durch die Erfahrungen ihres Vorgängers zu Zweifeln über die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges veranlaßt und durch die erwähnten Angriffe zu der Überzeugung geführt, daß die direkte Anwerbung von Ansiedlern, ihre Herausbeförderung und Unterstützung mit Betriebskapital untunlich sei, so lange sie selbst über die Möglichkeit ihres Fortkommens noch keine genügenden Erfahrungen hatte. Um dem Vorwurf der Verführung zu entgehen, hielt sie es für richtig, sich vorläufig der vom Syndikat geübten Beeinflussung der Nachfrage nach Land zu enthalten. Sie gab fortan Land nur ab, wenn Nachfragende von selber sich einstellten. Wie entwickelte sich nun hierbei die Siedlung?

Wir betrachten zunächst die Kleinsiedlung. Für sie war der Verzicht auf die Anwerbung und Unterstützung der Heimstättler nicht nur gleichbedeutend mit der Vermeidung des Vorwurfs der Verführung, sondern auch mit dem Verzicht auf die Sisyphusarbeit, auf ungenügender und unzureichend bewässerbarer Landfläche mittellose Einwanderer in existenzfähige Kleinbauern zu verwandeln. Die besten, wasserreichen Heimstätten waren bereits vergeben und von den übrigen höchstens einige noch als Unterlage für kleine Bauernwirtschaften zu gebrauchen. Wohl aber machte die Lage der Heimstätten in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt sie für diejenigen begehrenswert, denen der Aufenthalt in Groß-Windhuk zu teuer wurde. Hier konnten sie ungezwungen und zurückgezogen leben, ohne auf die Freuden der nahen Stadt verzichten zu müssen, nebenbei auch gärtnerische Versuche machen, wenn sie Lust dazu und einiges Wasser hatten. Auch manche Handwerker und Kaufleute Groß-Windhuks sahen sich

gern im Besitze von Heimstätten, die ihnen nach des Tages Mühen Erholung draußen auf dem Lande in Aussicht stellten und den späteren vorteilhaften Verkauf, je mehr Windhuk sich ausdehnte und die Heimstätten den Charakter von Villengrundstücken vor seinen Toren erhielten. Endlich boten sie auch Frachtfahrern, die Regierungstransporte übernehmen wollten, willkommene Gelegenheit, die hierfür vorgeschriebene Bedingung des Ansässigseins zu erfüllen und ihre Zugochsen, wenn sie von den Fahrten nach der Küste zurückgekehrt waren, auf der grasreichen Gemeindeweide ausruhen zu lassen. Aus solchen Personen rekrutierte sich nunmehr die von der Gesellschaft unbeeinflusste Nachfrage. Je mehr sich das Schutzgebiet und Groß-Windhuk entwickelte, desto mehr wurde Klein-Windhuk zu einem Vororte der Hauptstadt, und begann sein Boden, den Charakter von Bauland anzunehmen.

Sollte nun bei dieser sich ändernden Art der Siedlung die Gesellschaft die Heimstätten wie das Syndikat unentgeltlich abgeben? Offenbar lag hierzu nicht die mindeste Veranlassung vor. Handelte es sich doch gar nicht mehr um Unbemittelte, die zu Kleinbauern emporgezüchtet werden sollten. Gleichwohl stellte die Siedlungsgesellschaft die unentgeltliche Heimstättenabgabe nicht aus eigener Initiative ein, sondern erst, als jene neuen Nachfragenden dies selber verlangten. Es widersprach nämlich ihrem Interesse, daß sie das volle Eigentum an der unentgeltlichen Heimstätte erst nach fünfjähriger Bewirtschaftung erlangten. Sie zahlten viel lieber einen Preis und wurden dafür sofort Eigentümer des Grundstücks. Daß der mit ihnen gemeinsam vereinbarte Preis von erst 30, später 50 Mk. für den Morgen die Käufer nicht abschreckte, geht daraus hervor, daß bis zum Juli 1907 etwa 100 Heimstätten verkauft worden sind. Aus den Verkäufen bis zum 31. Dezember 1905 ist ein Erlös von 28237 Mk. erzielt worden.

Während nun der vorhin geschilderten Tätigkeit des Syndikats Gegner der Siedlungsgesellschaft das Lob gespendet haben, das Syndikat sei in durchaus gemeinnütziger Weise für die Besiedlung und wirtschaftliche Erschließung des Schutzgebietes tätig gewesen und habe sie tatsächlich erheblich gefördert, ist die Kleinsiedlung der

Siedlungsgesellschaft auf das heftigste angegriffen worden. Durch den Verkauf der Heimstätten habe sie nicht nur ihrem Gründungsprospekt widersprochen, sondern auch gegen eine ihr obliegende Pflicht verstoßen. Ihr Gründungsprospekt läßt, wie wir sahen, in der Tat die Absicht erkennen, das ganze Gesellschaftskapital von 300 000 M. lediglich zu Vermessungszwecken und Unterstützung von Heimstättenansiedlern zu verwenden; für die so erwachsenden Kosten werde die Gesellschaft aus dem Verkauf ihres Farmlandes reiche Entschädigung ziehen. Aber in diesem Widerspruch liegt kein Verstoß gegen eine angebliche Pflicht der Gesellschaft zur unentgeltlichen Heimstättenabgabe. Man folgert sie daraus, daß das Syndikat hierzu verpflichtet gewesen sei. Die Siedlungsgesellschaft als seine Nachfolgerin habe die gleiche Pflicht gehabt, sei ihr aber nicht nachgekommen. Ihr Erwerbsstreben habe über die gemeinnützigen, idealen Motive den Sieg davon getragen.

Dieser Schluß übersieht zunächst, daß in der Konzession der Siedlungsgesellschaft vom 2. März 1896 von solcher Pflicht nirgends die Rede ist; nur von Verkäufen und Verpachtungen und der Beteiligung der Regierung am Erlöse wird gesprochen. Auch aus dem Schlußsatze von § 1: „in die verliehene Fläche sind die dem Syndikat bereits überlassenen Ländereien in Klein-Windhuk einbegriffen“, kann auf eine Beschwerde dieser Ländereien mit der Pflicht zu ihrer unentgeltlichen Abgabe umsoweniger geschlossen werden, als ihre bereits im Dezember 1892 erfolgte Vergrößerung um die nach v. François ebenfalls zu Gemeindeplätzen sich eignenden Wasserstellen Okapuka, Ongeama, Brakwater und Aris ausdrücklich unter dem Vorbehalt der nach erfolgter Konstituierung der Gesellschaft zu treffenden engeren Festsetzungen geschah. Diese vorbehaltenen Festsetzungen wurden durch die Konzession vom 2. März 1896 gegeben. Hätte man die unentgeltliche Abgabe dabei im Auge gehabt, sie würde sicherlich in der Konzession ausgesprochen worden sein.

Ebensowenig wie hiernach eine Rechtspflicht der Siedlungsgesellschaft vorliegt, läßt sich eine moralische konstruieren. Fürst Hohenlohe-Langenburg hatte zwar bei seinem Antrage auf Überweisung des Landes von Klein-Windhuk die Grundbedingung für das Gedeihen der Kleinsiedlung darin erblickt, daß dem Ansiedler

die Heimstätte unentgeltlich überwiesen und weitgehendes Wohlwollen vom Syndikate entgegengebracht würde. Aber diese Auffassung, die als Bedingung des Gedeihens der Siedlung und nicht als Bedingung der Landüberweisung an das Syndikat hingestellt wurde und im Gründungsprospekt der Gesellschaft sich noch widerspiegelt, war doch keine Maxime, die für alle Zukunft Geltung beanspruchen konnte, auch wenn die Verhältnisse, die sie damals rätlich erscheinen ließen, sich inzwischen geändert hatten. Wie ich erzählte, kam es im Anfange vor allem auf rasche Besiedlung an, damit die Kolonie dem Vaterlande erhalten blieb. Die kostenlose Heimstättenabgabe war diesem Ziel förderlich, weil sie den Kreis der Nachfragenden ausdehnen mußte. Als aber dieser Grund entfallen war, niemand mehr an die Aufgabe der Kolonie dachte und die erst nach Erlaß des Gründungsprospektes vom 4. Januar 1894 zutage tretenden Fehler der Windhuker Kleinsiedlung ihre ursprüngliche Absicht unausführbar erscheinen ließen, während zugleich der Charakter der Nachfrage nach Heimstätten sich änderte, war es da wirklich schnöde Habgier, wenn die Gesellschaft dem Wunsch der Nachfragenden entsprach und die Heimstätten nunmehr verkaufte? Sie trug damit doch nur den veränderten Umständen Rechnung und hat keineswegs ideale Ziele verleugnet. Das ideale Ziel war die Schaffung von existenzfähigen Kleinbauern auf den Heimstätten. Da es sich inzwischen als unerreichbar herausgestellt hatte, so konnte es auch nicht verleugnet werden. Und was diejenige Gemeinnützigkeit anlangt, die manche in der unentgeltlichen Landabgabe an mittellose Einwanderer erblicken, so ist sie längst durch die Erfahrung älterer Kolonialvölker als eine sehr zweifelhafte erwiesen worden. Um ein schlagendes Beispiel zu erwähnen, so gewährt die höchst segensreiche Kolonisation der Heilsarmee, die in den Vereinigten Staaten und Kanada den Abschaum der Großstädte in kleine Landwirte verwandelt, das Land mit gutem Grunde nicht unentgeltlich. Und noch hat ihr Niemand die Gemeinnützigkeit und die idealen Motive bestritten. Daß endlich auch die Höhe des geforderten Preises die Gemeinnützigkeit nicht ausschließt, geht aus seinem Vergleiche mit den Preisen der Regierung hervor. Diese erhält nämlich für den Quadratmeter Bauland in Groß-Windhuk

je nach seinem Werte 0,50 Mk., 1 Mk. und mehr; sogar 5 Mk. sind gezahlt worden und für Heimstättenland im eisenbahnfernen Gobabis 30 Pfg. Was bedeuten dem gegenüber die 2 Pfg., die die Siedlungsgesellschaft für den Quadratmeter Landes verlangte, das seinem Werte nach etwa in der Mitte zwischen diesen beiden Landarten liegen dürfte?

Sonach hat die Siedlungsgesellschaft durch den Verkauf ihrer Heimstätten weder gegen eine Pflicht verstoßen, noch über ihr Erwerbsinteresse das allgemeine aus den Augen verloren.

Ist damit auch gesagt, daß ihre Kleinsiedlung als eine wohlgelungene anzusehen sei? Die Antwort hängt von dem Maßstabe ab, den man bei der Beurteilung anlegt. Fragt man, ob es geglückt ist, auf je 6 Morgen Land mit Gemeindeweidenutzung existenzfähige Kleinbauern zu schaffen, die nur von ihrem Land und Vieh leben, so wird man die Frage verneinen müssen. Stellt man sie aber so, ob die dort Wohnenden ihr wirtschaftliches Auskommen finden, so wird man das getrost bejahen und hervorheben dürfen, daß sie in einzelnen Fällen sogar ein recht gutes Auskommen fanden. Nur beruht seine Unterlage dann eben nicht ausschließlich auf 6 Morgen und der Landwirtschaft.

Gerade diejenigen, die zum Wohlstand gelangten, haben unabsichtlich dazu beigetragen, die ungünstige Beurteilung der Kleinsiedlung zu verstärken. Erfährt man nämlich, daß auf etwa 100 Heimstätten, die die Siedlungsgesellschaft bis jetzt verkaufte und 40—50, die das Syndikat verschenkte, — ein Brief Leutweins vom 24. Febr. 1894 zählt 32 Heimstätteninhaber auf —, 1901 nur 43 erwerbsfähige Weiße wohnten, von denen 11 Frauen und Mädchen waren, so zieht man unwillkürlich die erwerbsfähigen Personen von den 140—150 vergebenen Heimstätten ab und stellt sich den großen Rest als verlassene öde Plätze vor. Der Eindruck wird aber sofort ein anderer, wenn man erwägt, daß wohlhabend gewordene Siedler ihren Heimstätten andere hinzufügten, — einer vermehrte hierdurch seine Fläche von 6 auf 40 Morgen —, oder eine Farm sich kauften, auf die sie zogen, während sie ihre Heimstätte für spätere Verwertung liegen ließen. Ebenso werden abwesende Frachtfahrer und in Wind-

huk Wohnende, die ihre Heimstätte als Bauland erstanden, abzuziehen sein, will man nicht aus der Statistik falsche Schlüsse ziehen.

Gewiß wäre der Erfolg ein besserer geworden, hätten der Witboofeldzug, die Lungenseuche und später die Rinderpest das wirtschaftliche Gedeihen nicht beeinträchtigt, und hätte man im Anfange die Bedingungen der Kleinsiedlung zutreffender beurteilt. Daß man es trotz der verständigen Vorstellungen Doves nicht tat, das kann aber, wenn überhaupt, nur dem Syndikat und nicht der Siedlungsgesellschaft zur Last gelegt werden.

Kann man so von einem glänzenden Erfolge der Kleinsiedlung nicht sprechen, so ist sie doch von großem bleibenden Werte. Er liegt einmal darin, daß es ihrer Inangriffnahme zu danken ist, wenn heute nicht die englische Flagge über Südwestafrika weht, und sodann in den Lehren, die die gemachten praktischen Erfahrungen darbieten. Indem die Gesellschaft und die beteiligten Siedler die Kosten dieser Lehren zu tragen hatten, haben sie es dem künftigen Siedlungsunternehmer, ob Staat oder Gesellschaft, wesentlich erleichtert, das Richtige zu treffen. —

Auch bei der Großsiedlung der Gesellschaft, zu der ich nun mich wende, ist von einem überwältigenden Ergebnis keine Rede. Lassen wir die nach dem jüngsten Aufstande erfolgten Verkäufe außer Betracht, um Vergleiche mit Regierungsverkäufen zu ermöglichen, so hat sie bis zum 31. Dez. 1903 elf Farmen verkauft, davon die beiden letzten 1903. Insgesamt sind abzüglich der Fläche eines rückgängig gemachten Kaufes, 81 260 ha (ohne die Syndikatsverkäufe 71 260 ha) verkauft worden für 138 444 M. Da 97 394 M. als Restkaufgelder geschuldet waren, hat mithin die Gesellschaft seit ihrem Bestehen eine Bareinnahme von 41 050 M. aus Farmverkäufen gezogen.

Wie haben wir diese Zahlen zu beurteilen? Auf den ersten Blick erscheint die Anzahl der Verkäufe ausserordentlich niedrig. Die kleine Anzahl gewinnt indessen an Bedeutung, wenn wir berücksichtigen, daß die 10 000 qkm, die die Gesellschaft zu verkaufen hatte, zwar das ungefähr Dreifache der Fläche Sachsen-Weimars, aber in Südwestafrika doch nur 100 Farmen à 10000 ha darstellen. Ein noch größeres Gewicht erhalten die elf Farmverkäufe durch die

Erwägung, daß diese rechnerisch möglichen 100 Farmeinheiten tatsächlich auf ihren dritten Teil zusammenschrumpfen, weil nur so viel genügendes Wasser besitzen, um Viehzucht ohne künstliche Wasserbeschaffung zu ermöglichen. Die gerade in dem hier in Betracht kommenden Zentrum des Landes von der Regierung und dem kolonialwirtschaftlichen Komitee angestellten Wassererschließungsversuche haben nämlich fast ausschließlich negative Resultate ergeben.

So sehr das Gesagte geeignet ist, den ersten Eindruck der kleinen Anzahl abzuschwächen, so begreiflich ist es, daß für diejenigen, denen die Gesellschaft ein Dorn im Auge war, jene Anzahl einen willkommenen Anlaß bieten mußte, um den Vorwurf zu erheben, sie habe gegen ihre Pflicht zur Besiedlung verstoßen, diese durch zu hohe Preise gehindert, anstatt sie zu fördern, dadurch das Land künstlich zurückgehalten, um es später teuer zu verkaufen.

Dieser Vorwurf der Spekulation auf künftige unverdiente Wertsteigerung des Bodens übersieht zunächst die Tatsache, daß, abgesehen von einem einzigen nicht in Betracht kommenden Falle, in dem das Land der späteren Anlage eines Staubeckens vorbehalten war, die Siedlungsgesellschaft niemals Farmen verpachtet hat. Hätte sie spekulieren wollen, so hätte sie nach dem Muster spekulativer Gesellschaften sich auf Verkäufe ihres Landes überhaupt nicht einlassen sollen, da in jenen Zeiten von einem erheblicheren Wertzuwachs noch keine Rede sein konnte. Weiter widerspricht jenem Vorwurf die Preispolitik der Gesellschaft. Als sie noch die Form des Syndikates hatte, war nach dem damaligen Urteile des Landeshauptmanns der festgesetzte Einheitspreis ein außerordentlich geringer und nur mit Rücksicht eines schnellen Anfangs gut zu heißender. v. François hatte hierbei das auf seine Empfehlung abgetretene Weidefeld von 300000 Morgen nördlich von Windhuk im Auge, dem er vorzügliche Weide und günstige Wasserverhältnisse nachrühmte, während Dove in ihm kein gutes Weideland erblickte. Es sei von steinigen und schroffen Gebirgen erfüllt und biete wenig Aussicht auf Erfolg, schreibt er in seinem Buche. Verschiedene Farmer, die noch zu jenem Preise von der Siedlungsgesellschaft im Südosten Windhuks kauften, haben ihn als gerechtfertigt bezeichnet. So schrieb der Farmer Abrams, der

auf eine mehrjährige Erfahrung in Südafrika zurückblicken konnte, im Februar 1896, daß eine bessere Weide in diesem Teile Afrikas nicht zu finden sei; sein ganzes Vieh befinde sich in vorzüglichster Verfassung und habe reichlichste Weide zur Verfügung, für die er nicht mehr als 2 Mk. habe zahlen müssen, ein Preis, der ebenso billig sei wie in irgend einem andern Teile Südafrikas. Die Siedlungsgesellschaft hielt aber an diesem einheitlichen Preise keineswegs lange fest, sondern ging schon 1897 dazu über, angesichts der Verschiedenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage ihn zu seinem wirtschaftlichen Werte zu verkaufen. Dabei erzielte sie Preise von 75 Pfennig, 1 Mk., 1,50 Mk., 2 Mk. und in einem einzigen Falle von 2,30 Mk. Dieser letztere Preis wurde aber im Versteigerungswege erreicht und später aus freier Entschliebung der Gesellschaft auf 1,50 Mk. herabgesetzt. Wie dem gegenüber Rohrbach in seinem erwähnten Buche von festgehaltenen Preisen der Gesellschaft sprechen kann, ist mir unverständlich. Selbst Leutwein, dem er hier vielleicht folgt, muß ja zugeben, daß die Siedlungsgesellschaft nur theoretisch an ihrem Mindestpreise von 2 Mk. (der in Wahrheit ihr Maximalpreis war) festgehalten habe, in der Praxis aber mannigfach unter ihn gegangen sei. Auf die Praxis aber, auf die wirklich verlangten Preise, kommt es hier ganz allein an.

Daß diese, die ich eben nannte, unmöglich durch ihre Höhe die Besiedlung gehindert haben können, erhellt aus zwei Umständen. Zunächst daraus, daß kein einziger Fall bekannt geworden ist, in welchem Kaufverhandlungen wegen zu hoher Preisforderung sich zerschlagen hätten. Wogegen umgekehrt schon nach kurzer Zeit erfolgende Wiederverkäufe, ohne daß inzwischen besondere Meliorationen des Landes erfolgt waren, über das Doppelte des Preises ergaben, zu dem die Gesellschaft verkauft hatte.

Sodann aber spricht gegen eine zu große Höhe der Gesellschaftspreise das Ergebnis, das die Regierung bei ihrer Besiedlung des Landes erzielte, das vom anfänglichen Auswahlgebiete der Gesellschaft 1898 an sie zurückfiel. Von den 35000 qkm Kronland, die die Regierung nach der Vereinbarung von 1898 hier besiedeln konnte, hat sie auch nur 1300 bis zum Ausbruch des Aufstandes abgegeben,

meist zu einem Preise von 50 Pfg. für das Hektar, aber auch zu 1 M. und bei ehemaligen Schutztrupplern 30 Pfg.; bei zwei Farmen, die versteigert wurden, zu 1,60 und 1,95 M. Wenn sie zu diesen niedrigeren Preisen nur 590 qkm mehr verkaufte als die Gesellschaft, so kann man hieraus den Vorwurf der Verhinderung der Besiedlung aus spekulativem Interesse gegen die Gesellschaft unmöglich ableiten. Stammen doch die 1300 qkm aus 35000 qkm her, die der Regierung zur Verfügung standen, die 710 qkm hingegen nur aus 10000 qkm, so daß im Verhältnis zur Ausdehnung des Gebietes, aus dem Erwerbslustige Farmen aussuchen konnten, die Gesellschaft sogar 7,1 %, die Regierung nur 3,7 % verkauft hat.

Der Einwurf, daß die 35000 qkm viel schlechteres Land als die 10000 qkm darstellen, ist unhaltbar. Nachdem schon früher von gegnerischer Seite der in der Vereinbarung von 1898 erfolgte Verzicht der Gesellschaft als Verzicht auf eine Sandwüste und vollständig unfruchtbares Land hingestellt worden war, hat soeben Rohrbach wieder von jenen 35000 qkm behauptet, daß sie zum größten Teil jenseits Gobabis an der englischen Grenze gelegen, nur wenige Wasserstellen aufweisen und von aller Verkehrsgelegenheit abgeschlossen sind. Es sei deshalb nicht daran zu denken gewesen, daß die Gesellschaft während ihrer Konzessionsdauer bei den von ihr festgehaltenen Preisen einen nennenswerten Teil dieser entfernten Ländereien verkauft haben würde. Solche Auffassung ist bei denen entschuldbar, die das Land nicht kennen. Wie kann sie aber des Reiches ehemaliger Ansiedlungskommissar hegen, der selber 3 Jahre dort weilte! Das Unzutreffende seiner Ansicht von den festgehaltenen Preisen habe ich schon hervorgehoben. Im übrigen mußte er doch wissen, daß der Wert des Farmlandes weniger von seiner Lage als von seinen Weide- und Wasserverhältnissen abhängt. Auch hätte doch gerade ihm bekannt sein müssen, daß bei der Abgrenzung der 10000 qkm die Verwaltung eine Reihe der besten Wasser- und Weideplätze sich selbst vorbehielt, wodurch der Gesellschaftsblock¹⁾ seine eigentümliche Gestaltung erhielt. Deutet schon dies nicht darauf

1) Vgl. die Karte, letzte Anlage.

hin, daß sie den fettsten Bissen behielt und den mageren zurückgab, so tritt noch hinzu, daß Kenner des Landes, wie z. B. von Benignsen, der es bereiste, die 35 000 qkm für wertvoller erachten als die der Gesellschaft verbliebenen 10 000 qkm. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß die neue Farmtätigkeit nicht nur im ehemaligen Hererolande, sondern gerade auch bei Gobabis Farm an Farm reiht. Berücksichtigen wir weiter, daß ein großer Teil des Gesellschaftslandes wasserlos ist, so wird man unmöglich Rohrbach beipflichten können, vielmehr mindestens die Gleichwertigkeit der 35 000 und der 10 000 qkm folgern müssen. Da nun in beiden Gebieten das Ergebnis der Siedlungstätigkeit gering gewesen ist, so wird unbefangene Betrachtung auf den Gedanken gemeinsamer Ursachen geführt, die die Besiedlung hier wie dort erschwert haben müssen.

In der Tat liegen solche vor. Nach der Beendigung des Witbooi Feldzuges 1895 war keineswegs die wichtigste Voraussetzung der Besiedlung, der Frieden im Lande, bis zum letzten großen Aufstande gewährleistet. Schon 1896 standen die Khauashottentotten und die östlichen Hereros auf, 1897 und 1898 die Afrikaner und die Swartbooihottentotten, 1901 die Bastard von Grootfontein. Konnten schon diese immer wieder auftretenden Unruhen nicht gerade fördernd auf die Einwanderung wirken, so mußten die in dieselbe Zeit fallenden Viehseuchen, insbesondere die 1897 einsetzende und 1900 noch nicht ganz erloschene Rinderpest noch abschreckender auf Personen wirken, die sich dort als Viehzüchter niederlassen wollten. Die Kolonialabteilung hatte hierfür volles Verständnis. So hob ihr Vertreter im Verwaltungsrat der Siedlungsgesellschaft 1897 ausdrücklich hervor, daß eine eigentliche Siedlungstätigkeit unmöglich sei, so lange die Farmer wegen der drohenden Rinderpest und des allgemeinen Einfuhrverbotes für Rindvieh und Schafe nicht recht vorankommen könnten. Erst die glückliche Bekämpfung der Rinderpest, die durch den Burenkrieg geschaffenen günstigeren Absatzverhältnisse nach der Kapkolonie und die Vollendung der Miniatureisenbahn von der Küste nach Windhuk verbesserten von 1901 ab die Bedingungen der Siedlung und der Farmwirtschaft, so daß nun auf eine aufsteigende Konjunktur zu rechnen war. Aber noch ehe diese kräftiger auf die

Einwanderung wirken konnte, brach Ende 1903 der Aufstand der Bondelswarts aus, dem 1904/1905 der allgemeine der Hereros und Hottentotten folgte. Hatte dieser nun auch das Gute, daß er uns einen besseren Reichstag und eine ganz andere Bewertung der Kolonien hier im Mutterlande schenkte, es unterliegt doch keinem Zweifel, daß vor ihm Südwestafrika für nichts weniger als ein erstrebenswertes Reiseziel für deutsche Auswanderer angesehen wurde. In den dargelegten Umständen, die dies bewirkten, liegt der Grund der geringen Farmverkäufe, sowohl der Gesellschaft wie der Regierung.

Nun hätte zwar die Siedlungsgesellschaft die Nachfrage beeinflussen können, indem sie nicht nur wie sie es getan, Freijahre gewährte und den Kaufpreis in Raten zahlen ließ, sondern auch den Siedlungslustigen Darlehen gab. Wie die Gouverneure die Staatsiedlung mit Unterstützung aus staatlichen Mitteln immer wieder befürwortet haben, so hätte die Gesellschaft sich erboten können, Farmer einstweilen unentgeltlich nach ihren Farmen zu bringen und ihnen das erforderliche Betriebskapital vorzustrecken. Bei dem geschilderten Mangel an greifbaren Aussichten für das wirtschaftliche Vorwärtkommen der Angesiedelten wäre indessen ein solches Verfahren nicht nur unrationell im Gesellschaftsinteresse, sondern auch gewissenlos gewesen, zumal die Gesellschaft selbst auf ihren eigenen Farmbetrieben bis 1901 nur zugesetzt hatte. Außerdem stand die Erfahrung des Syndikates als abschreckendes Beispiel vor ihren Augen. War es doch neben seiner unentgeltlichen Kleinsiedlung gerade seine Vorschubleistung gewesen, die die erwähnten Angriffe und den Vorwurf der Verführung zur Besiedlung eines Landes bewirkt hatte, in dem die Möglichkeit einer Farmwirtschaft gar nicht gegeben wäre. Endlich widersprach solchem Vorgehen auch die Erfahrung älterer Kolonialvölker, nach welcher unentgeltliche Landzuweisung und Untersützung der unbemittelten Siedler zwar die Quantität der Siedlung hebt, aber ihre Qualität beeinträchtigt und ihren dauernden Erfolg gefährdet. Wo man keinen Preis vom Siedler verlangt hat, ihm auch noch freie Überfahrt und ein kleines Betriebskapital gewährte, da ist man meist auch genötigt gewesen, denen, die unter anscheinend so günstigen

Auspizien hinüberfahren, auch noch die freie Rückfahrt zu bewilligen, um sie wieder los zu werden. Wenn es nichts kostet, versucht es gern ein Jeder, der im Mutterlande scheitert, ob er sich nicht draußen zu einem vorzüglichen Landwirte eignet. Ein Kontrollapparat wird notwendig, um zu bewirken, daß solche Existenzen das geschenkte Land nicht spekulativ weiter veräußern und der ihnen auferlegten Bewirtschaftungspflicht entsprechen. Wer hingegen das Land kaufen muß und mit eigenen Mitteln arbeitet, der will mindestens die Verzinsung und Amortisation des Kaufpreises und seiner Aufwendungen aus dem Lande herauswirtschaften, er wird, da er eigenes Vermögen riskiert, viel mehr Umsicht und Hingabe aufwenden als der Mittellose, der mit fremdem Gelde arbeitet, kurz er wird zu wirtschaftlichem Verhalten in ganz anderem Maße angespornt als jener und entwickelt sich so und als freier, von der Bureaucratie viel unabhängigerer Eigentümer mit viel größerer Wahrscheinlichkeit zu einem im Lande bleibenden und ihm nützlichen Kolonisten.

Für diejenigen, die sich doch nicht überzeugen ließen, war es allerdings einerlei, wie die Gesellschaft handelte. Unterstützte sie die Siedler durch Landschenkungen und Vorschüsse, so war sie eine Verführerin, die die elende Lage der Angesiedelten verschuldete, tat sie es hingegen nicht, so kam sie ihrer Aufgabe in ungenügendem Maße nach, war von schnöder Habgier beseelt und handelte gemeinschädlich statt gemeinnützig. Da es ihr nun nicht auf mögliche Gegner, sondern allein auf die Sache ankam, so zog sie aus den Erfahrungen der Jahre 1892—95 den Schluß, daß sie sich erst selber durch einen eigenen Betrieb von der Rentabilität der Farmwirtschaft überzeugt haben müsse, bevor sie wieder Ansiedler werbend auftreten könne. Sie enthielt sich daher von 1896 an jeder direkten Werbung und Unterstützung und verkaufte Farmen nur, wenn Kauflustige sich von selber einstellten und an Ort und Stelle die Farm sich ausgesucht hatten. Als dann 1902 die endlich eintretende Rentabilität ihres Farmbetriebs ihr jene Überzeugung zu verschaffen begann, da würde sie jedenfalls bei einigem Andauern der guten Resultate in eine tatkräftige Propaganda zur Besiedlung ihres Farmlandes sowohl als auch zur Ausführung ihrer Bewässerungsprojekte eingetreten sein.

Aber ein solches Vorgehen, das den wirtschaftlichen Interessen des Schutzgebietes nur zum Nutzen gereicht hätte, machte der Ende 1903 ausbrechende Aufstand und nach seiner Beendigung die inzwischen veränderte Stellung des Staates zur Gesellschaft unmöglich.

Das führt mich nun von ihrer Siedlung im engeren Sinne zu ihrer Tätigkeit im Interesse der Siedlung.

Wir betrachten zunächst den eben erwähnten Farmbetrieb.

Indem die Gesellschaft ihre beiden Farmen Hoffnung und Unverzagt aus der erwähnten Veranlassung 1896 einrichtete, — denen später noch Nebenfarmen hinzutraten — trug sie zugleich einem Gedanken Rechnung, der sich erstmals in einem amtlichen Bericht des stellvertretenden Kommissars für Südwestafrika, späteren Gouverneurs von Togo, Köhler findet. Die Kolonialabteilung hatte ihn im November 1894 dem Syndikat weiter gegeben. Köhler hielt die Kleinsiedlung des Syndikates für unzweckmäßig, empfahl statt ihrer Farmen von mindestens 10000 ha und die Hinaussendung unternehmungslustiger Männer, die 20—30000 M. Kapital besäßen. Zu deren Anlernung erschien ihm der vom Führer einer deutsch-russischen Kolonistengruppe gemachte Vorschlag einer Versuchsfarm als Lehrinstitut besonders zweckdienlich. Doch nicht nur zu eigener und fremder Belehrung sollten die Farmen dienen, sondern vor allem auch zur Anzucht guten Mutterviehs und seiner Abgabe an neue Ankömmlinge, die sich im Konzessionsgebiet der Gesellschaft niederlassen wollten.

Bis zum Jahre 1901 ergaben beide Farmen einen Verlust von 131079 M. Die 1902 beginnenden kleinen Überschüsse berechtigten zur Hoffnung auf bessere Zeiten, als der Hereroaufstand dazwischen trat und die Farmen zerstörte. Obgleich die Siedlungsgesellschaft hierdurch einen Verlust an Vieh von 157693 M.¹⁾, mit den Gebäuden von 192000 M. erlitt, nahm sie den Farmbetrieb, als das Abflauen des Aufstandes dies einigermaßen ermöglichte, wieder auf, indem sie unter Heranziehung ihrer Rücklagen das gerettete Vieh der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, etwa 450 Kühe, Kälber, Ochsen für 100000 M. ankaufte.

1) Vgl. Anm. 2 auf S. 44.

Selbstverständlich hat die Gesellschaft ihre Farmen nach den Grundsätzen eines rationellen Viehzuchtunternehmens betrieben. Sie machte Versuche und zog Vieh, nicht um es zu verschenken, sondern um es zu verkaufen. Aber kann man deshalb sagen, daß ihr Import von Edelvieh, ihre Kreuzungsversuche, ihre Reinzucht von Muttervieh, wie überhaupt ihre Zuchtergebnisse, die 1902 durch 5 Staatspreise ausgezeichnet wurden, und ihre Aufnahme von Volontären zur Erlernung der südwestafrikanischen Viehwirtschaft lediglich ihrem Erwerbsinteresse dienen, daß sie nicht auch im Interesse der Viehzucht und der Besiedlung lagen? Der Einwurf, daß ihre Versuche für die Rentabilitäts-ermittlung des Farmbetriebes bedeutungslos seien, weil sie auf geschenktem Lande sitze, der Farmer aber auf gekauftem arbeiten müsse, übersieht die Möglichkeit, im Bedarfsfalle in ihre Rentabilitätsberechnung einen Posten für die jährliche Kaufschillingsrate einzustellen, wie umgekehrt spezielle Gesellschaftsunkosten fortzulassen.

Schwerer wiegt der Vorwurf, daß sie mit ihren Betrieben die Interessen der vorhandenen landwirtschaftlichen Bevölkerung geschädigt habe. Einer ihrer Zwecke war die Abgabe von Muttervieh an neue Ankömmlinge. Gab sie es zum Selbstkostenpreise, so unterstützte sie die neuen Siedler, beeinträchtigte aber zugleich die bereits vorhandenen Farmer, die natürlich auch ihr Vieh verkaufen wollten und lieber hohe als niedrige Preise erzielten. Der hieraus wie aus dem Verkauf ihrer Butter und Milch in Windhuk abgeleitete Tadel ihrer schädlichen Konkurrenz läßt jedoch zweierlei außer Betracht. Erstens wog sie bei der Bestimmung ihrer Preise sorgfältig ab und war bemüht, bereits vorhandene Siedler nicht zu benachteiligen. Zweitens kann diese Schädigung, wenn sie trotzdem eingetreten sein sollte, nennenswerten Umfang unmöglich erreicht haben. Denn gerade dann, wann ihre Betriebe in die Lage gekommen waren, erheblichere Viehmengen abgeben zu können, trat regelmäßig eine Viehseuche dazwischen und beeinträchtigte ihren Bestand dermaßen, daß Verkäufe ausgeschlossen waren. Aus den hieraus und insbesondere der Rinderpest ihr erwachsenen Verlusten erklärt es sich vornehmlich, daß sie bei ihren Farmen bis 1901 nur zugesetzt hat und dem Zweck der Abgabe von Muttervieh bisher noch nicht gerecht werden konnte.

In Zukunft ist sie nun von diesem Sitze zwischen zwei Stühlen befreit. Da sie der Wunsch der Regierung, wie wir noch sehen werden, in eine reine Erwerbsgesellschaft verwandelt hat, so scheidet fortan der Gedanke der Unterstützung neuer Ankömmlinge durch wohlfeile Abgabe von Muttervieh für sie aus. Sie wird nun sicherlich die Erlangung der für sie vorteilhaftesten Preise zur ausschließlichen Richtschnur ihres Verhaltens nehmen. Aber darum kann man doch nicht für die Vergangenheit von ihr behaupten, daß sie kein anderes Streben beseelt habe.

Wie mit ihren Farmbetrieben, diente sie dem Interesse der Siedlung auch durch ihre Tätigkeit in der Bewässerungsfrage.

Hier boten sich zwei Wege. Sie konnte auf den zu verkaufenden Farmen Brunnen bohren, und sie konnte Expeditionen zur Erkundung der Wasserverhältnisse und ihrer Nutzbarmachung ausrüsten. Zur Beschreitung des ersteren lag keine Veranlassung vor, so lange sie noch genug Farmen mit offenem Wasser hatte. Von etwa 30 solchen sind heute erst 13 verkauft. Auf den übrigen aber kostspielige Bohrungen auszuführen, das wäre um so riskanter gewesen, als wir noch nicht einmal heute, um die Worte Rohrbachs zu gebrauchen, eine „noch so provisorische durchgehende geologische Landesaufnahme des Schutzgebietes besitzen, die Geologie vielmehr in ebenso folgenschwerer wie unverantwortlicher und unbegreiflicher Weise vernachlässigt worden ist“. Bei dieser Sachlage war es nicht nur vorzuziehen, sondern ein sachlich richtiger Entschluß im Interesse der Siedlung, wenn die Gesellschaft, abgesehen von der Verbesserung ihrer eigenen Farmbetriebe durch Wasseranlagen, die ihr 27 000 Mk. kosteten, sich für die Beschreitung des zweiten Weges entschied. Eine der Ursachen, die die Klein-Windhuker Kleinsiedlung in ihrem ursprünglichen Sinne hatten scheitern lassen, war die Wasserfrage gewesen. Neue Bohrungen, die wie wir sahen, zum Teil von dem Gouvernement wieder zugeschüttet wurden, hatten die vorhandene Wassermenge nicht erhöht, sondern nur bereits erschlossene Quellen geschwächt. Durchgreifende Besserung schien hier unmöglich. Wie aber, wenn es gelang, die für Ackerbau erforderlichen großen Wassermengen durch Stauwerke zu gewinnen? Mußte da nicht die Frage

der Kleinsiedlung, will sagen der Ermöglichung einer viel dichteren Besiedlung als sie durch große Viehzuchtunternehmen à 10 000 ha bewirkt wird, in ein ganz anderes Licht rücken? Bereits 1895 hatte der Syndikatsvertreter auf die Wichtigkeit von großen Stauanlagen hingewiesen. Da nun damals das, was Rohrbach heute schrieb, erst recht Geltung hatte, so kam es zunächst darauf an, zuverlässige Kenntnisse über die Wasserkräfte und die Möglichkeit ihrer Nutzbarmachung zu gewinnen.

Zu diesem Zwecke rief die Siedlungsgesellschaft alsbald nach ihrer Konstituierung das Bewässerungssyndikat ins Leben. 20 000 M. brachte sie selber auf, ebensoviel ihre Anteilseigner. Das schon 1895 erloschene Siedlungssyndikat kam hierbei nicht mehr in Frage. Rohrbach befindet sich im Irrtum, wenn er das Gegenteil behauptet. Augenscheinlich hat er bei der Abfassung seines Buches das Siedlungssyndikat und das Bewässerungssyndikat für identisch angesehen. Der Direktor der Siedlungsgesellschaft war zugleich der Leiter des Bewässerungssyndikates, das ein nur formell losgelöstes Organ der Siedlungsgesellschaft zur Verwirklichung ihrer Bestrebungen auf dem Bewässerungsgebiete war. Mit den erwähnten Mitteln und einem Zuschusse aus der Kasse der Kolonialgesellschaft in Höhe von 20 000 M. wurden 1897 und 1901 zwei Expeditionen entsandt, deren letzterer ein Antrag der Deutschen Kolonialgesellschaft auch 25 000 M. von seiten des Reiches verschafft hatte. Unter der Leitung von Professor Rehbock und Ingenieur Kuhn haben sie ausserordentlich Tüchtiges geleistet. Insbesondere danken wir ihnen die Staudammprojekte von Hatsamas, Mariental und von de Naute am Löwenfluß. Es ist keineswegs zu viel behauptet, wenn die Verwaltungsdenkschrift der Gesellschaft von 15. März 1907 besagt, daß die Rehbockschen und Kuhnschen Arbeiten in Verbindung mit den von der Firma Holzmann & Co. in Frankfurt aufs sorgfältigste ausgearbeiteten Kostenanschlägen für viele Dezennien hinaus in bezug auf die praktische Lösung der Bewässerungsfrage von grundlegender Bedeutung sein werden. Die Rehbocksche Denkschrift und ihre Vorschläge sind bereits die unmittelbare Veranlassung für die Inangriffnahme des Brunnenbaues

mit Diamantbohrgeräten durch das kolonialwirtschaftliche Komitee und später durch das Gouvernement geworden. Möchte die Regierung nun das Projekt von Hatsamas verwirklichen! Mit der infolge des großen Aufstandes heute völlig veränderten Stellung sowohl der Regierung wie des Reichstages zu unseren Kolonien liegen die Voraussetzungen der Kleinsiedlung günstiger als früher. Die Frage, ob es möglich ist, eine für die Versorgung der Kolonie ins Gewicht fallende Menge von Getreide im Lande selbst zu erzeugen, erscheint heute auch Rohrbach wichtig genug, um den Staudamm von Hatsamas, bei dem die Verhältnisse besonders günstig lägen, in Angriff zu nehmen. Dagegen empfiehlt es sich zurzeit noch nicht, das Projekt von Naute auszuführen, das die Regierung nach einer Mitteilung im Reichstag vorzuziehen scheint. Denn dort am Löwenflusse ist die englische South African Territories Company ansässig. Wie ich in meinem Berichte über sie zeige, ist ihre Tätigkeit mit der der Siedlungsgesellschaft nicht zu vergleichen. Baut man das Stauwerk, ohne zuvor sich mit ihr auseinandergesetzt zu haben, so würde diese Gesellschaft, die das nicht verdiente, vom Löwendamm den Löwennutzen ziehen.

Hätte die Siedlungsgesellschaft das Projekt von Hatsamas ausführen können, so würde sie bei seiner geographischen Lage nicht nur dem Interesse der Siedlung noch mehr gedient haben, sondern auch unmittelbar der Besiedlung ihrer eigenen Ländereien förderlich gewesen sein. Ihre wiederholten Bemühungen, es zu verwirklichen, scheiterten indessen, weil ihre eigenen Mittel nicht zureichten und die Regierung die erbetene Garantie nicht übernehmen wollte. Das führt mich nun zur letzten ihrer Tätigkeiten im Interesse der Siedlung, zum Dampferunternehmen und ihrer hiermit in engster Verbindung stehenden Finanzlage.

Das gezeichnete Kapital der Siedlungsgesellschaft beträgt 300 000 Mk., von denen bei ihrer Gründung 163 500 eingezahlt waren. Erst 1905 infolge der Aufstandsverluste und der Anschaffung des Viehbestandes der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika wurde eine fernere Einzahlung nötig, wodurch der eingezahlte Betrag sich auf 209 550 Mk. erhöhte. Von jenen 163 500 Mk. waren

bereits 95 000 Mk. durch das Syndikat verausgabt worden, so daß sich bei der Gründung der Siedlungsgesellschaft ihr bares Betriebskapital auf 68 500 Mk. belief. Da nun in den Jahren 1896—1904 ihre baren Einnahmen aus Farm- und Heimstättenverkäufen netto 85 812 Mk. betragen, andere nennenswerte Einnahmen weder ihre Siedlung noch ihre Farmen ergeben haben, so hatte sie also während ihres zehnjährigen Bestehens eine Barsumme von 68 500 + 85 812 Mk. zur Verfügung. In derselben Zeit erwachsen ihr folgende Ausgaben: der Ankauf eines Grundstücks und Errichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Ansiedlern in Swakopmund, der Bau eines Wohnhauses für ihren Vertreter in Windhuk, die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung ihrer Farmbetriebe, nebst ihrer Bestockung mit Vieherden, Zuchtieren, die Einrichtung eines Frachtwagenverkehrs zwischen der Küste und Windhuk, die Vermessung ihrer Ländereien, die allein 62 808 Mk. verschlang, ihre Beteiligung am Bewässerungssyndikate, weiter ihre reinen Geschäftsunkosten, die in Windhuk während der 10 Jahre 181 120 Mk., auf den Farmbetrieben 170 337 Mk. und in Berlin rund 95 000 Mk. betragen. Wie war es möglich alle diese Posten mit jener kleinen Barsumme zu bestreiten? Es war unmöglich. Die Gesellschaft hätte niemals aus der finanziellen Depression, in der sie sich als Syndikat befand, zu ihrer guten Finanzlage sich erheben und hierbei die geschilderte Tätigkeit in ihrem, wie im Interesse des Schutzgebietes und seiner Besiedlung entfalten können, wenn keine anderen Einnahmen ihr zugeflossen wären. Solche wurden ihr aber in erheblichem Umfange zuteil aus den Erträgen des von ihr gemeinsam mit der Wörmannlinie 1896—1900 betriebenen Dampferunternehmens. Brutto brachte es ihr 622 733 Mk. Selbst wenn wir hiervon die ganzen der Gesellschaft im Mutterlande erwachsenen Geschäftsunkosten mit ca. 100 000 Mk. abziehen, bleibt immer noch eine Nettoeinnahme von 522 733 Mk. übrig.

Zur Beurteilung dieses Dampferunternehmens haben wir davon auszugehen, daß bis 1892 die Verbindung zwischen Deutschland und Südwestafrika nur mit englischen Schiffen bewirkt werden konnte. Die Güter gingen zuerst nach Southampton, hier nahm sie die Unionlinie und brachte sie nach Kapstadt. Dort wurde wieder umgeladen,

und ein kleiner Dampfer fuhr sie nach Walfischbai, später Swakopmund. Sehr hohe Frachten waren den englischen Linien zu bezahlen. Im Verteidigungsinteresse der Kolonie wurde es unangenehm empfunden, daß die Beförderung von Soldaten, Waffen, Munition immer erst englisches Gebiet berühren mußte, und für ihre wirtschaftlichen Beziehungen zum Mutterlande erschien es abträglich, daß diese Gestaltung der Schiffsverbindung das Schutzgebiet auf den Kapstädter Markt anwies. Diesen Übelständen abzuhelfen erbot sich die Deutsche Kolonialgesellschaft der Regierung zur Übernahme der Transporte auf unmittelbar in das Schutzgebiet zu entsendenden deutschen Dampfern. Die Preise, die sie verlangte, waren niedriger als die bisher den englischen Rhedereien gezahlten, und die Regierung brauchte keine Subvention von 60 000 Mk. zu geben, wie sie damals Wörmann für einen auch nur nach Bedarf abzulassenden bloßen Anschlußdampfer an seine Hauptlinie von Loanda nach Walfischbai verlangt hatte. Die in dieser Weise eingerichteten deutschen Dampferfahrten, für welche die Deutsche Kolonialgesellschaft nach Bedarf Schiffe von Wörmann mietete, waren direkte Fahrten aber noch keine regelmäßigen. Das Risiko der regelmäßigen Fahrt wurde erst übernommen, nachdem die Deutsche Kolonialgesellschaft im Jahre 1895 die Fahrten ihrem Siedlungssyndikate übertragen hatte, zunächst nur die Verwaltung, von 1896 ab auch die Einnahmen. Nun erst kam es zu einer festen Vereinbarung zwischen dem Syndikate und der Regierung; in ihm sicherte die Kolonialabteilung dem Syndikat die Regierungstransporte zu, wogegen dieses die Verpflichtung zur Entsendung von mindestens vier direkten Dampfern im Jahre übernahm. Wenn die Deutsche Kolonialgesellschaft die Fahrten dem Syndikate überwies, so leitete sie hierbei jedenfalls die Erwägung, dem aus ihr hervorgegangenen Siedlungsunternehmen den ungestörten Fortgang zu sichern. Angesichts der großen Schwierigkeiten, auf welche die Zeichnung des kleinen Kapitals für die zu gründende Siedlungsgesellschaft selbst in kolonialfreundlichen Kreisen gestoßen war, mußte es von hoher Bedeutung erscheinen, dem Unternehmen eine von der Wertschätzung deutscher Kapitalisten unabhängige Einnahmequelle zu erschließen. Diese Quelle war zwar eine riskante, aber da das

Abkommen mit der Regierung immer nur auf ein Jahr sich erstreckte, so machte der in jedem Jahr mögliche Rücktritt in Verbindung mit der Zusicherung der Regierungstransporte das Risiko zu einem beschränkten. Auf Grund des Abkommens setzte sich das im Dezember 1895 zur Siedlungsgesellschaft gewordene Syndikat mit der Wörmannlinie in Verbindung. Die Linie übernahm den Dampferdienst unter ihrem Namen, während die Siedlungsgesellschaft den Geschäftsbetrieb in Berlin und Hamburg bis zur Verbringung der Güter und Passagiere an Bord besorgte; hierfür empfing sie von Wörmann 10% seiner Einnahmen aus Frachten und Passagen.

Hierdurch war dem deutschen Reich eine regelmäßige direkte Dampferlinie nach seinem Schutzgebiete gewährleistet zu Preisen, die wesentlich niedriger waren als die Tarife, zu denen die Deutsche Kolonialgesellschaft 1892—96 auf ihren Dampfern befördert hatte. Erst durch diese regelmäßige Schiffsverbindung der Siedlungsgesellschaft konnte die Schutzgebietsverwaltung mit bestimmten Lieferungsterminen rechnen und war infolgedessen in der Lage, ihre Bestellungen für die Verproviantierung der Truppe usw. nach dem Mutterlande zu geben, während sie vorher die nahe Kapkolonie der mit ihr bestehenden monatlichen Verbindung halber hatte vorziehen müssen. Die wirtschaftliche Abhängigkeit von der Kapkolonie war nunmehr erheblich gemindert.

Würden die Frachten und Passagen, wie die Gegner der Siedlungsgesellschaft meinen, um 10% billiger sich gestaltet haben, wenn Wörmann die 10% an die Siedlungsgesellschaft nicht hätte abführen müssen? Ich glaube das umsoweniger, als dann Wörmann doch einen anderen Agenten hätte haben müssen, den er ebenfalls mit dem kaufmännisch üblichen Satze bezahlt haben würde. Außerdem aber schließen zwei Umstände jene Möglichkeit so gut wie völlig aus. Wörmann hatte 1892 60000 Mk. für eine bloße Anschlußlinie verlangt, 1894/95, wo es sich um die Schaffung einer regelmäßigen direkten handelte, schwebten mit ihm Verhandlungen über ihre Übernahme und Subventionierung. Sie zerschlugen sich und das Abkommen mit der Siedlungsgesellschaft kam zustande. Hieraus wird mit Sicherheit geschlossen werden können, daß dieses

Abkommen der Regierung vorteilhafter erschien als die Offerte Wörmanns, daß sie jedenfalls ohne das Konkurrenzangebot der Siedlungsgesellschaft mit Wörmann allein viel teurer und nicht ohne Subvention hätte abschließen müssen.

Der andere Umstand liegt in folgendem. Als Wörmann ein Jahr für die Siedlungsgesellschaft gefahren hatte, wollte er sie verdrängen und machte der Regierung eine billigere Offerte. Die Siedlungsgesellschaft trat aber in sein Angebot ein und hat seitdem zu diesen niedrigeren Sätzen, die Wörmann angeboten hatte, befördert. Selbst wenn man annimmt, daß ohne ihr Vorhandensein Wörmann sich zur gleichen Offerte verstanden hätte, ergibt sich mithin keine Verteuerung der Frachten durch ihre Dazwischenkunft.

Im Jahre 1900 trat Wörmann abermals mit einem billigeren Angebote, das der inzwischen gestiegene Verkehr ermöglichte, an die Regierung heran und knüpfte daran die Bedingung, daß der Siedlungsgesellschaft gekündigt würde. Wiewohl die Regierung in ihrem Abkommen mit der Siedlungsgesellschaft sich bereit erklärt hatte, ihr von billigeren Angeboten Mitteilung zu machen und ihr deren Übernahme anheim zu geben, geschah dies diesmal nicht. Das Abkommen wurde durch v. Buchka einfach gekündigt. Ob die Regierung klug handelte, als sie die Offerte Wörmanns der Siedlungsgesellschaft verschwieg, erscheint fraglich. Denn ausgeschlossen war es nicht, daß die Siedlungsgesellschaft durch Kombination mit einer anderen Schiffahrtslinie dieselben oder noch billigere Frachten hätte offerieren können. Indem die Regierung ihre Konkurrenz ausschaltete, überlieferte sie sich dem Monopol Wörmanns. Was das bedeutete, lehrte der große Aufstand, als dessen Folge die Wiedereinführung der Konkurrenz in Gestalt der neuen Bremer Afrikalinie erscheint.

Wie dem nun auch sei, jedenfalls hat die Vermittlung der Siedlungsgesellschaft den Verkehr zwischen Mutterland und Kolonie nicht verteuert und ihm eine regelmäßige direkte Dampfverbindung verschafft, ohne daß es nötig gewesen wäre, wie für die mit Ostafrika 900 000 M. Subvention zu zahlen. Sowohl hierdurch als durch die Verwendung der aus dem Dampferunternehmen ihr zufließenden Einnahmen war die Siedlungsgesellschaft tätig im Interesse der Sied-

lung. Durch die Verwendung der Einnahmen umsomehr, als sie diese nicht wie die Wörmannlinie, die nach der Zeitschrift „Die deutschen Kolonien“ 1906 trotz gewaltiger Abschreibungen und Rücklagen 70% Gewinn infolge der Aufstandstransporte verteilen konnte, ihren Anteilseignern als Dividende zuführte. Sie haben bis zum heutigen Tage keinen Pfennig Dividende erhalten, wie auch für die Gründung der Gesellschaft keinerlei Gründungsaufwendungen gemacht worden sind. Jene Einnahmen haben vielmehr der wirtschaftlichen Entwicklung des Schutzgebietes wieder gedient, indem sie die Gesellschaft zu ihrer finanziellen Erstarkung und zur Förderung ihrer Tätigkeit im Interesse der Siedlung verwandte. —

Man hat sowohl das Dampferunternehmen wie die Tätigkeit in der Bewässerungsfrage und die eigenen Farmbetriebe als ohne Bedeutung für die Beurteilung der Siedlungsgesellschaft erachtet, weil die durch ihre Konzession ihr auferlegte Aufgabe lediglich die Besiedlung im engeren Sinne des ihr gewährten Landes bezweckt habe. Wenn nun jene Tätigkeiten teils überhaupt nicht, teils nicht in der Art, wie sie die Siedlungsgesellschaft ausübte, aus dem Wortlaut ihrer Konzession hervorgehen, so hoffe ich doch gezeigt zu haben, daß die historische Entwicklung sie auf das engste mit ihrer Siedlungstätigkeit im engeren Sinne verknüpfte. Dieser Zusammenhang macht es unmöglich, daraus, daß sie als keine konzessionsmäßigen Pflichten erscheinen, zu folgern, daß die Gesellschaft für das hier geleistete keine Anerkennung beanspruchen dürfe. Solche Logik mag dem formalen Recht entsprechen. Ihre Anwendung auf die Siedlungsgesellschaft aber wäre zugleich eine Anwendung des Satzes: *summum jus, summa injuria*.

Über die anderen Gesellschaften im Schutzgebiete wird man verschiedener Meinung sein können; über die Siedlungsgesellschaft ist unbefangener Betrachtung nach dem Dargelegten doch nur das eine Urteil möglich: daß sie über ihr Erwerbsinteresse das allgemeine niemals aus dem Auge verlor und ihrer Aufgabe in einer Weise gerecht zu werden sich bemühte, die Anerkennung verdient.

Der erbitterte Kampf, der gegen sie geführt worden ist, entbehrt des zureichenden Grundes. Sehen wir von ihren eigenen Farmbetrieben, ihrer Tätigkeit in der Bewässerungsfrage und der Schiffsverbindung ganz ab, so ist es zwar nur sehr wenig, was sie erreichte. Aber dieses Wenige ist nicht die Folge von Handlungen oder Unterlassungen, die ihr angerechnet werden könnten. Wer sie gleichwohl der Gesellschaft zur Last legt, der verurteilt entweder unterschiedslos alle Gesellschaften, indem er nach dem Sprichwort verfährt: wer unter den Wölfen ist, der muß mit heulen, oder aber, er übersieht zweierlei.

Zunächst läßt er außer Betracht, daß die Gesellschaft für Entscheidungen, die von großer Tragweite auf die Gestaltung ihrer Siedlung sein mußten, teils keine, teils nur geteilte Verantwortung trifft. Ich erzählte Ihnen, wie das Syndikat durch das Urteil des Grafen von Pfeil und Doves von der beschränkten Möglichkeit der Kleinsiedlung bei Windhuk veranlaßt wurde, eine große Landfläche und die Erlaubnis zur Ansetzung von 40 Burenfamilien auf Großfarmen zu erbitten. Es ist nicht seine Schuld, wenn seine wiederholten Vorstellungen bei der Kolonialabteilung kein Gehör fanden. Indem von François in seinem amtlichen Bericht vom 14. Febr. 1893 jenes Urteil als unzutreffend bezeichnete und hervorhob, daß noch 29 Heimstätten zur Verfügung stünden, mußte er neue Transporte von Kleinsiedlern nahelegen, statt ihnen entgegenzutreten. Wieviel Kümmernis wäre der Kleinsiedlung erspart geblieben, hätte er mit den damals, als er berichtete, bereits vorhandenen 8 Ansiedlern die Kleinsiedlungsmöglichkeit von Gartenbauern für erschöpft angesehen oder wenigstens bei der Ansetzung der ersten Siedler die vorhandenen Quellen nicht ihnen überantwortet, sondern der Bewässerung der ganzen Gemeinde vorbehalten!

An die Gefährdung der nationalen Zukunft der Kolonie durch die 40 Burenfamilien vermag ich nicht zu glauben, Jedenfalls war die Beunruhigung der Eingeborenen, die von François von ihrer Ansetzung fürchtete, derjenigen nicht gleich zu erachten, die sein Überfall Witboois auslösen mußte. Bei diesem aber hätten die 80 Gewehre der Buren eine sehr nützliche Unterstützung dargeboten. Sicherlich wären sie der deutschen Herrschaft dienlicher gewesen als

es später die 3000 Hinterlader und hunderttausende von Patronen geworden sind, die trotz v. François' Gegenvorstellungen die Regierung, wie Rohrbach hervorhebt, noch von 1888 bis Mai 1891 einführen ließ, um den Hereros wenigstens einen sichtbaren Vorteil ihres deutschen Schutzvertrages zu gewähren und sie in ihrem damaligen Kampf gegen die Hottentotten zu unterstützen. Ein Einfuhrverbot dieser begehrtesten Güter, die bei den Landerwerbsverträgen eine sehr geschätzte Gegenleistung bildeten und vielfach dem Handel wie der Mission es überhaupt erst ermöglicht haben, den Eingeborenen näher zu treten, hätte freilich bei unseren damals noch sehr geringen Machtmitteln wohl nur zur Vergrößerung des Schmuggels geführt. So wird die Zulassung der Einfuhr weniger schwer begreiflich als sie Rohrbach vom heutigen Standpunkte aus erscheint.

Ebensowenig kann die Siedlungsgesellschaft dafür aufkommen, daß das Syndikat nach dem Scheitern seiner Burenpläne den Warnungen Doves und v. Pfeils kein Ohr mehr lieh, sondern noch fernere Kleinsiedler hinaussandte. Man wird hier dem Syndikat mildernde Umstände bewilligen müssen. Der Zweck des ganzen Unternehmens war ja, durch schleunige Siedlung die Kolonie dem Mutterlande zu erhalten. Nun lehnte aber die Regierung nicht nur die Ansetzung der Buren, sondern überhaupt die Großsiedlung der unruhigen Verhältnisse halber damals ab und wies immer wieder auf die von v. François befürwortete Kleinsiedlung in Heimstätten und kleinen Farmen hin. Was blieb da anders übrig als dem Hinweis zu folgen, sollte die Erreichung jenes Zweckes nicht gefährdet werden? Und wenn dabei Mißgriffe mit unterliefen, finden sie nicht in der Eile, mit der auf ausdrücklichen Regierungswunsch die Siedlung in Angriff genommen werden mußte, wenigstens zum teil ihre Entschuldigung?

Wer für das geringe Ergebnis ihrer Siedlung die Gesellschaft verantwortlich macht, der übersieht zweitens die Kürze der Zeit, in der es erzielt worden ist. 12 Jahre liegen zwischen jenen Tagen, da die Ansetzung der 40 Burenfarmer nicht erlaubt wurde und die gegenteilige Auffassung der Schutzgebietsverwaltung die damals noch mögliche Korrektur der Fehler in der Kleinsiedlung verhinderte, und

zwischen dem Ausbruch des großen Aufstandes, der alles Siedeln ausschloß. Aber diese 12 Jahre waren nicht etwa eine ununterbrochen friedliche und der Siedlung günstige Zeit. Wie ich gezeigt habe, war vielmehr das Gegenteil der Fall, und es trat auch noch der Gesellschaftssiedlung der Gegensatz zwischen der Schutzgebietsverwaltung und der Berliner Zentrale entgegen. Unter den gleichen Umständen würde in keiner Kolonie der Welt ein besseres Ergebnis erzielt worden sein. Wehte der Union Jack über Südwestafrika, kein Engländer würde heute die Siedlungsgesellschaft tadeln. Überhaupt rechnen unsere englischen Vettern mit ganz anderen Zeiträumen in kolonialen Dingen und warten in Geduld ab, bis die Früchte ihrer Arbeit ihnen in den Schoß fallen; wir Deutsche wollen sofort den Erfolg sehen und machen uns durch unsere Hast nur lächerlich vor dem Auslande. —

Gleichwohl ist in diesem Sommer der Siedlungsgesellschaft ihr Siedlungscharakter entzogen worden. Nun infolge des Aufstandes die Bedingungen der Siedlung gänzlich umgestaltet und viel günstigere geworden sind, hätte es nahe gelegen, der Gesellschaft noch einige Zeit zur Entwaffnung ihrer Gegner zu gewähren und die wirtschaftliche Entwicklung aus der Konkurrenz ihrer Siedlung mit der des Staates Nutzen ziehen zu lassen. Die Regierung hielt indessen das Siedlungsmonopol für das Richtige. Ihr Wunsch führte am 6. August 1907 zu einem neuen Abkommen mit der Gesellschaft¹⁾. Es beließ ihr die eigenen Farmbetriebe, hob aber ihre Landrechte auf bis auf 1000 qkm, die ihr im Hinblick auf ihren durch den Aufstand erlittenen Viehverlust in Höhe von 145371 M.²⁾ als dauerndes Eigentum zugesprochen wurden. Dieses Land soll zur Entwicklung von Viehzucht- und anderen wirtschaftlichen Unternehmungen im Anschluß an ihre Farmbetriebe dienen. Als Gegenleistung für die Aufgabe ihrer Konzession fließen ihr die aus Grundstücksverkäufen in

1) Anlage III.

2) Die Differenz gegenüber der Zahl auf S. 32 erklärt sich dadurch, daß ein Teil des Verlustes durch Beutevieh im Werte von 12000 Mk. inzwischen schon entschädigt worden ist.

ihrem bisherigen Konzessionsgebiete von der Regierung erzielten Erlöse solange zu, bis hierdurch die Gesamtsumme von 200000 M. erreicht ist. Die Gesellschaft bringt ihr Vermögen, wie es sich auf Grund dieser Vereinbarung gestaltet, in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht ein und löst sich dann auf.

Diese Auseinandersetzung, die aus der Siedlungsgesellschaft eine reine Erwerbsgesellschaft, eine Farmgesellschaft zum Zwecke der Viehzucht gemacht hat, widerspricht der Erklärung Leutweins, nach welcher die Vereinbarung von 1898 den Stein des Anstoßes für die Regierung beseitigt hatte. Wenn er sich seitdem durch die Gesellschaft nicht mehr beengt fühlte in seiner Siedlungstätigkeit, um wieviel weniger müßte dies heute für die Schutzgebietsverwaltung der Fall sein, wo inzwischen der Aufstand ihr verfügbares Land noch außerordentlich vermehrte! — Wozu also die neue Auseinandersetzung? Wie erklärt sie sich?

Wir haben die Vorgänge, die zu ihr führten, von ihrem inneren Grunde zu unterscheiden.

Man kann es der Siedlungsgesellschaft gewiß nicht verdenken, wenn sie es nicht vermochte, sich für einen schädlichen Fremdkörper zwischen der Regierung und den Ansiedlern anzusehen, der der Besiedlung hinderlich sei. Als aber die Angriffe gegen sie immer lebhafter wurden und 1903 zur Einsetzung der Landkommission der Deutschen Kolonialgesellschaft, zwei Jahre später auch der Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften führten, da bewies die Siedlungsgesellschaft aufs neue, daß sie keine reine Erwerbsgesellschaft war, indem sie am 9. Okt. 1905 sich der Regierung erbot, ihren ganzen Besitz an sie abzutreten gegen Rückerstattung lediglich ihres eingezahlten Kapitals, zuzüglich der seit der Einzahlung verloren gegangenen Zinsen. Dieses Erbieten, daß für die Regierung wesentlich günstiger war als die vorhin besprochene Auseinandersetzung, ließ dieser Zeit zur Antwort bis zum 1. Mai 1906. An diesem Tage hatte sie sich aber noch nicht schlüssig gemacht. Ungeachtet der damit auch verlängerten Unsicherheit über ihr Fortbestehen, die ihre Tätigkeit lähmen mußte, verlängerte die Gesellschaft die Frist bis zum 1. Jan. 1907.

Die Regierung hatte die Angelegenheit der Reichskommission überwiesen. Diese einigte sich im Dezember 1906 auf den Antrag des Zentrumsabgeordneten v. Savigny. Er empfahl der Regierung der Gesellschaft ihre Farmbetriebe, Häuser, Kapitalbesitz und Forderungsrechte zu belassen, das ihr überwiesene Land aber kostenlos zurückzunehmen.

Die Regierung fragte nun die Gesellschaft, ob sie sich mit ihr in dieser Weise einigen wolle. Da der Kommissionsbeschluß ihr nur das beließ, was bereits ihr Eigentum war, für die Aufgabe ihrer Landrechte aber nicht einmal die Anerkennung ihrer bisherigen Tätigkeit aussprach, geschweige denn sonst ein Äquivalent darbot, so konnte die Gesellschaft unmöglich die Frage bejahen. Hätte doch hierin für alle, die nicht wußten, wie jener Beschluß zustande gekommen war, das Zugeständnis liegen müssen, daß die Gesellschaft die gegen ihre Siedlungstätigkeit gerichteten Angriffe selbst für begründet erachte.

In ihrer Hauptversammlung vom 15. März 1907 entschied sie sich in diesem Sinne. Nun hätte ihre Liquidation um so näher gelegen, als ihr Verwaltungsrat sowohl in einer vorbereitenden Denkschrift als auch durch besondere Rundschreiben die Anteilseigner zu überzeugen sich bemüht hatte, daß jetzt nur noch die Liquidation mit der Würde der Gesellschaft vereinbar sei. Aus welchen Gründen in der Versammlung der Verwaltungsrat seine Meinung änderte und den Beschluß herbeiführte, die Gesellschaft vorläufig fortbestehen zu lassen wie bisher, das ist mir nicht bekannt geworden. Vielleicht hat ein Wunsch der Regierung mitgesprochen.

Diese trat aufs neue an die Gesellschaft heran. Wiewohl deren Vorstand erklärte, wenn das Angebot der Gesellschaft vom 5. Okt. 1905 nunmehr die Regierung aufnähme, so würde sie auf Annahme seitens der Gesellschafter rechnen können, ging die Regierung hierauf nicht ein. Die Verhandlungen führten schließlich zu einem Schreiben Dernburgs vom 22. Mai, in dem er anerkannte, daß die Gesellschaft sich an der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes in dankenswerter Weise beteiligt habe, insbesondere durch ihre Teilnahme an den Vorarbeiten für Stauanlagen und die noch während des Krieges vorgenommene rasche Wiederbestockung ihrer

Farmen. Damit war der Boden für die Zustimmung der Anteilseigner zu dem erwähnten Abkommen geebnet, die dann ihre außerordentliche Hauptversammlung am 12. Juli erteilte.

Der innere Grund des neuen Abkommens kann nur in einer veränderten Auffassung der Regierung erblickt werden.

Solange die Schutzgebietsverwaltung mit dem Zusatzabkommen von 1898 den Stein des Anstoßes für beseitigt hielt, konnte für sie keine Veranlassung zu dem Wunsche gegeben sein, das von der Gesellschaft nicht verkaufte Land schon vor seinem Rückfallstermin ihr wieder abzunehmen. Anders als Leutwein aber dachte sein Nachfolger. v. Lindequist meinte, daß die Gesellschaft die Besiedlung nicht nur gehindert habe, sondern auch in Zukunft die Besiedlung des Landes östlich von Windhuk hemmen werde, und sah es gern, wenn hier Wandel geschafft würde.

Wie dachte nun die Zentralverwaltung? Das ist schwer zu sagen. Jedenfalls hat das halbe Dutzend Kolonialdirektoren, die seit der Konzessionierung der Siedlungsgesellschaft an der Spitze der Verwaltung standen, sich von keiner einheitlichen Auffassung beseelen lassen. Einheitlichkeit und Konsequenz ist überhaupt dasjenige, was man in unserer kolonialen Verwaltung bisher am wenigsten findet. Über ihre Stellung zur Landfrage in den letzten 4 Jahren kommen meinem Urteil persönliche Eindrücke zu Hilfe, die ich als Mitglied der Landkommission¹⁾ der Deutschen Kolonialgesellschaft und der Reichskommission empfang.

Als die Regierung dem Wunsche des Reichstages, die Kommission zu berufen, entsprach, mag vielleicht bei der Kolonialabteilung der Gedanke mitgesprochen haben, die Kommission werde den Angriffen gegen die Gesellschaften, wenigstens soweit sie sich gegen die Siedlungsgesellschaft richteten, den Boden entziehen. Jedenfalls erklärte Stübel noch am 29. Mai 1905, als im Kolonialrat die öffentlichen Angriffe zur Sprache kamen, die der damals seines Amtes noch waltende Rohrbach gegen die Siedlungsgesellschaft gerichtet hatte, es seien der Kolonialverwaltung keine Umstände bekannt ge-

1) Vgl. über deren Arbeiten die Zeitschrift für Kolonialpolitik, -recht u. -wirtschaft, hrsgb. v. d. Deutschen Kolonialgesellschaft, VII, 1905, S. 440 ff.

worden, die diese Angriffe rechtfertigten. Rohrbach hatte die Siedlungsgesellschaft, „als die schädlichste und am unmittelbarsten dem Fortgang der Besiedlung hinderliche aller Gesellschaften“ hingestellt. Stübel war der Meinung, daß die Gesellschaften, indem sie Kapital in die Kolonie brächten, segensreich wirkten und erwartete, sofern nur die Auswüchse beschnitten würden, vom gemeinsamen Fortarbeiten der Verwaltung mit ihnen nur Ersprößliches für die wirtschaftliche Entwicklung.

Stübel konnte indessen der Kommission nicht mehr vorsitzen. Als dann nach dem Interregnum des Erbprinzen Hohenlohe Dernburg die auf dem Boden schleifenden Zügel der Kolonialverwaltung ergriff, war inzwischen von Lindequist zur Vertretung der Entschädigungsansprüche nach Berlin gekommen und bald darauf zum Unterstaatssekretär des neuen Kolonialamtes ausersehen worden. Damit wurde seine Auffassung zu der der Zentralverwaltung.

Nichts hätte jetzt näher gelegen, als daß nun die Regierung zur Siedlungsgesellschaft gesagt hätte: Du hemmst die Besiedlung, ich will das Dir konzedierte Land schon heute wieder haben und nehme daher Dein Angebot auf Übergabe Deines ganzen Besitzes gegen Erstattung von Kapital und Zinsen an. Waren doch die Kosten, die hierzu der Reichstag hätte bewilligen müssen, erheblich kleiner als die Aktiva der Gesellschaft und schon durch den Verkauf ihrer Farmbetriebe und sonstigen Liegenschaften in Windhuk und Swakopmund wieder einzubringen.

Das tat aber die Regierung nicht, sondern überließ es zunächst der Kommission, ihr eine Stellungnahme zum Angebot der Gesellschaft vorzuschlagen. Hätte sie dabei kein Hehl aus ihrer eigenen Auffassung gemacht, so wäre die gewünschte Formel rasch zu finden gewesen. Da sie aber aus ihrer Reserve nicht heraustrat, so mußten diejenigen Mitglieder der Kommission, die, wie ich, die Tätigkeit der Gesellschaft nicht zu verurteilen vermochten, und denen die Auffassung v. Lindequists damals noch nicht bekannt gegeben war, der Meinung sein, es käme wirklich, wie der Name unserer Kommission besagte, auf eine gründliche Prüfung der Siedlungsgesellschaft und die aus ihr zu ziehenden Folgerungen an. Wir ver-

suchten, in eine solche einzutreten, erzielten aber nur den Erfolg, daß uns von parteipolitischer Seite entgegengehalten wurde, es handle sich hier um eine politische Frage, wir seien keine Kommission zur Prüfung, sondern zur Beseitigung der Konzessionen. Nachdem auch die Regierung hinzugefügt hatte, die Gesichtspunkte des Rechts und der Billigkeit müßten hier zurücktreten hinter die der Opportunität, konnten nun auch wir für den Antrag v. Savigny stimmen. Denn nach diesen Erklärungen lag in seiner Annahme keine einstimmige Verurteilung der Siedlungsgesellschaft mehr, sondern lediglich die Zustimmung zu einer Formel, welche die zur Verwirklichung des v. Lindequistschen Wunsches erforderliche Einigung wenigstens der Regierung und des Reichstages verbürgte.

Diese Vorgänge lehrten mich, was konstitutionelle Politik treiben heißt, und reiften in mir den Entschluß, die sachliche Prüfung der Siedlungsgesellschaft, für die sich in der Kommission keine genügende Zeit gefunden hatte, meinerseits nachzuholen. Weder der Gesellschaft noch ihren Gegnern nahestehend hoffte ich umsomehr zu einem unbefangenen Urteile vordringen zu können. Ich bin dabei mit Material von beiden Parteien in der freundlichsten Weise unterstützt worden; insbesondere verdanke ich auch unserem engeren Landsmann, Herrn Maul, dem Vertreter der Gesellschaft im Schutzgebiete, manche wertvolle Aufklärung, die meine Unbekanntschaft mit den lokalen Verhältnissen milderte. Das Ergebnis meines Studiums habe ich Ihnen vorgetragen. Es ist, wie Sie gehört haben, der Siedlungsgesellschaft ebensowenig ungünstig wie das Urteil, das noch im Jahre 1902 einer ihrer heute rühmlichsten Gegner über sie hegte. Herr Kreisassessor Gerstenhauer schrieb damals, die der Gesellschaft erteilte Konzession sei vom Standpunkte des Staates geradezu musterhaft und an ihrer Tätigkeit sei nichts auszusetzen, da sie die Hauptpflicht einer Landkonzessionsgesellschaft, für die Besiedlung tätig zu sein, tatsächlich erfülle.

Wenn er sich seitdem, wie er selbst sagt, schweren Herzens losgerungen hat von dieser Überzeugung, so dürfte bei dieser Wandlung die Behandlung, die ihm widerfuhr, ebenso mitgewirkt haben

wie die Erkenntnis, daß die höchste Gewalt im Schutzgebiete gerade so dachte wie er.

In den Kämpfen zwischen der Siedlungsgesellschaft und ihren Gegnern ist soviel Persönliches mit untergelaufen, daß sie höchst unerquicklich wurden und einen Aufwand an Zeit und Kraft erforderten, von dem nur zu bedauern bleibt, daß er nicht der wirtschaftlichen Förderung des Landes zugute gekommen ist. Die persönlichen Momente sind so starke, daß ich wohl kaum zuviel mit der Überzeugung behauptete, die Angriffe gegen die Gesellschaft würden niemals erfolgt sein, wenn der Gang ihrer Entwicklung genau der gleiche gewesen wäre, aber Herr von Lindequist oder Herr Dernburg ihre Geschäfte geleitet hätte. Wie dem aber auch sei, jedenfalls lassen sich die vaterländischen Motive Gerstenhauers, der sich in seiner Auffassung noch gehoben und bestärkt fühlen mußte, weil der Gouverneur des Schutzgebietes sie teilte, ebensowenig verkennen, wie der Leitung der Siedlungsgesellschaft die Anerkennung nicht versagt werden kann, daß sie von schnöder Erwerbsgier weit entfernt, mit ehrlichem Willen bestrebt gewesen ist, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, und daß es nicht an ihr, sondern an den Verhältnissen lag, wenn sie nicht mehr erreichte.

Von Lindequist hat nun erzielt, was er erzielen wollte. Einige Jahre früher als es bei der infolge des Aufstandes erheblich steigenden Nachfrage nach Farmen ohnehin der Fall gewesen sein würde, wenn alles beim alten geblieben wäre, ist das von der Gesellschaft nicht vergebene Land in die freie Verfügung der Regierung zurückgetreten. Hier und im übrigen Schutzgebiete, soweit nicht Rechte anderer Gesellschaften und Eingeborener noch entgegen stehen, befindet sich jetzt kein angeblich schädlicher Fremdkörper mehr zwischen ihr und dem Ansiedler. Welche Folgen werden sich hieraus für die wirtschaftliche Entwicklung ergeben? Alles Prophezeien ist mißlich, aber einiges Greifbare läßt sich aus der bisherigen Stellung der Regierung zur Siedlung und ihren Plänen entnehmen.

Der Hauptteil der bisherigen Farmer deutschen Ursprungs ist aus Angehörigen der Schutztruppe hervorgegangen, die während

ihrer Dienstzeit ein eigenes Kapital sich ersparten und beim Nachweise eines Besitzes von 2 500 M. das erforderliche Land teils geschenkt, teils zu Vorzugspreisen erhielten. Von 1901 ab wurde solchen Schutztrupplern auch ein zinsloses, vom vierten Jahre ab rückzahlbares Darlehn von 3—4000 M. in Gestalt von Vieh, Baumaterial, Saat, landwirtschaftlichen Geräten gewährt. 100 000 M., die der Reichstag hierfür 1901 bewilligte, haben 28 Soldaten in Farmer verwandelt. Fernere 300 000 M. waren im Etat für 1903 mit der Begründung verlangt, daß man das Schutzgebiet mit Ausnahme des Ovambolandes als durchaus pazifiziert ansehe und eine staatliche Unterstützung zur Verstärkung des deutschen Elementes gegenüber dem aus Anlaß des südafrikanischen Krieges anschwellenden Burenelement dringend erforderlich sei. Sie dienten zu $\frac{1}{3}$ der Entsendung des Lic. Dr. Rohrbach als Ansiedlungskommissars, der in Verbindung mit einer Kommission die Verhältnisse im Schutzgebiet und den Nachbargebieten studieren und einen Plan zur Besiedlung größeren Stils ausarbeiten sollte. Die übrigen $\frac{2}{3}$ waren teils zur Unterstützung bereits vorhandener Farmer, teils als Ansiedlungsbeihilfe für Familien unseres mittleren Bauernstandes gedacht, die etwa 10 000 M. selbst besitzen und ebensoviel Zuschuß erhalten sollten; in einer größeren Zahl geeigneter Blätter sollte die Regierung im Mutterlande zur Besiedlung der Kolonie auffordern.

Der Aufstand trat dazwischen und verhinderte bisher die Bauernentsendung wie die Werbung durch Zeitungen. Der inzwischen aufgestellte Rohrbachsche Besiedlungsplan will jährlich 100 neue Farmwirtschaften mit 50 Stück Muttervieh ansetzen, so daß in zehn Jahren 1000 vorhanden wären, jede mit 2—300 Stück Muttervieh, und ein jährlicher Gesamtnachwuchs von 150 000 sowie eine Ausfuhrmöglichkeit von 100 000 Stück sich ergäbe. Dieser Berechnung schließt sich Leutwein vollständig an. Ob der Plan beim Reichstage Gegenliebe finden würde, erscheint mir nicht nur deshalb fraglich, weil er in den zehn Jahren einen steigenden Zuschuß von jährlich einer bis anderthalber Million M. erfordert. Ich halte es auch aus dem Grunde für zweifelhaft, weil man über die Verwendung staatlicher Mittel zur Förderung der Auswanderung deutscher Mittelbauern nach Südwestafrika geteilter

Meinung sein kann. Viele werden der Ansicht sein, daß man solche Leute besser in unseren Ostmarken gebrauchen könne, wo wir eine viel dringlichere Kulturaufgabe zu erfüllen hätten, und zum Beweise, daß es auch ohne staatliche Unterstützung gehe, auf die Buren hinweisen, die auf ihren Farmen im Schutzgebiete gedeihen und dabei im Gegensatz zu der für uns tief beschämenden Verbastardung zugleich das leuchtende Vorbild der Reinerhaltung ihrer Rasse geben. Andere wieder werden die Frage aufwerfen, ob denn ein so verantwortungsvolles Unternehmen die zu seiner Inangriffnahme erforderliche Garantie des Gelingens in sich trüge.

Es hat den Anschein, als empfände die Regierung die Schwere der Verantwortung neuerdings mehr. Wenigstens sieht es ganz wie eine Nutzenanwendung aus den Erfahrungen der Siedlungsgesellschaft und wie ein Bekenntnis zu ihrem Standpunkte aus, wenn sie in ihrem neuen Ratgeber für Auswanderer nach Südwestafrika ihre frühere Absicht der öffentlichen Aufforderung zur Auswanderung in Zeitungen hat fallen lassen und die Vergütung der Überfahrtskosten ausdrücklich ablehnt, für Farmwirtschaft ein Betriebskapital von 20000 M. mindestens, für Heimstätten, deren Umfang auf 24—32 preuß. Morgen bemessen wird, ein solches von 10000 M. berechnet und ihre Beihilfe bis 6000 M. nur denen in Aussicht stellt, die eigene Mittel besitzen und sich bereits ansässig gemacht haben. In dieser Abtönung erscheint die staatliche Unterstützung der Besiedlung weniger bedenklich, aber die Frage, ob sie ihre Rechtfertigung in der Erzeugung rentabler Farmbetriebe finden wird, bleibt darum immer noch offen. Zunächst deshalb, weil die Rückzahlung des Darlehns in Verbindung mit der dem Schuldner auferlegten Verpflichtung der Bewohnung und Bewirtschaftung der Farm durch ihn selbst, sowie das Verbot ihres Weiterverkaufes vor dem zehnten Jahre und vor völliger Abtragung des Kaufpreises den Keim zu mancherlei Reibungen zwischen dem Ansiedler und der Bureaukratie enthält, die das wirtschaftliche Gedeihen beeinträchtigen können. Das von Dernburg zur Beleuchtung unserer kolonialen Finanzen herangezogene Algerien bietet auch hier sehr lehrreiche Parallelen, deren einige meine „Französische Agrarpolitik in Algerien“¹⁾

1) Leipzig, Duncker & Humblot.

wiedergibt. Vor allem aber halte ich die Frage deshalb für eine offene, weil angesichts der nahezu völligen Vernichtung des Viehbestandes der Eingeborenen die Quelle der früheren Versicherung des wirtschaftlichen Gedeihens durch das wohlfeile Zurückgreifen auf das Vieh der Eingeborenen nun versiegte. Auch ist zweifelhaft, ob die noch vorhandenen schwarzen Arbeitskräfte die Behandlung, die ihnen die Regierung zuteil werden läßt, so angenehm empfinden werden, daß sie nicht über die englische Grenze rücken. Hoffentlich erhält die segensreiche Mitwirkung der Mission sie dauernd dem Lande.

Allerdings befand sich die Farmwirtschaft vor dem Aufstande in steigender Konjunktur, alsbald nach seinem Ausbruch setzten auch bessere Tage für die Windhuker Kleinsiedlung ein, und nach seiner Beendigung ist die Nachfrage nach Farmen und Heimstätten eine viel lebhaftere geworden als je zuvor. Aber dürfen wir hierauf nicht nur die Zuversicht gründen, daß neues Leben aus den Ruinen sprießen wird, sondern auch den Mut, die von selbst eintretende wirtschaftliche Entwicklung noch künstlich zu beschleunigen, wie das Rohrbachs Plan bezweckt? So sehnlichst wir alle blühende Wirtschaftsbetriebe unseren wackeren Landsleuten dort wünschen, wir können doch nicht außer acht lassen, daß die Ursachen der bisherigen günstigen Konjunktur nicht als dauernd wirkende anzusprechen sind.

Vor dem Aufstande mußte der südafrikanische Krieg das Wirtschaftsleben im Schutzgebiete ebenso günstig beeinflussen wie später unser Aufstand das des englischen Südafrika; die starke Viehausfuhr dorthin war eine seiner günstigen Folgen. Die Truppenmassen, die dann wir nach Afrika zu senden hatten, der damit einsetzende starke Zufluß von barem Gelde und der Umstand, daß vor dem Feinde kämpfende Soldaten ihr Geld nicht lange aufzuheben pflegen, mußte dem Gedeihen der Heimstätteninhaber Klein-Windhuks ebenso förderlich sein wie die durch den Aufstand bewirkte Menschenansammlung in Windhuk die Nachfrage nach Heimstätten steigern. Daß nun von den zahlreichen Soldaten, die nicht auf ihre Kosten in das Schutzgebiet gelangt waren und es während des Aufstandes kennen lernten, viele durch die ihnen angebotenen Vorzugsbedingungen — bei guter

Führung und dem Besitz von nur 2000 M. brauchen sie bloß den halben Preis für das Land zu zahlen und werden bei Ansiedlungsbeihilfen in erster Linie berücksichtigt — zum Versuch einer Farmgründung angelockt worden sind und werden, das ist ebenso natürlich wie ihr voraussichtliches Gedeihen, solange die Regierung ihre schützende Hand über sie hält. Tausende von Rindern hat sie bereits aus der Kapkolonie eingeführt und gibt sie zum Selbstkostenpreise von etwa 220 M. ab. Vielleicht hat sie auch bei der jüngsten Gründung der Deutschen Farmgesellschaft in Düsseldorf mitgewirkt, um das Wichtigste für rentable Farmbetriebe, eine gute Absatzgelegenheit im Lande selbst zu schaffen. Diese unter Beteiligung der Liebig Company London errichtete Aktiengesellschaft wird sich unter der Voraussetzung rentieren, daß das zu verarbeitende Fleisch ihr nicht teurer zu stehen kommt als in Argentinien. Dies zu beurteilen, reichen meine Unterlagen nicht aus. Ich weiß nur, daß zwar in gutem Futterzustande befindliches dreijähriges Schlachtvieh 80 Pesos oder 144 M. bringt, das gewöhnliche Steppenrind aber, wie es zum Fleischextrakt verarbeitet wird, nur 60—70 M. kostet. Wird es möglich sein, denselben Preis in Südwestafrika zu erzielen und damit zu erreichen, was Leutwein als Ziel der Regierung bezeichnete: die Kolonie zu einem auf dem Weltmarkt konkurrierenden Viehzuchtlande zu erheben, zahlreiche, Reihe an Reihe gelegene prosperierende Großfarmen ins Leben zu rufen?

Oder werden die Unterstützungen der Regierung nur eine künstliche Treibhausblüte von Farmgründungen hervorrufen, deren Inhaber, wenn sie ihr eigenes und geliehenes Geld aufgebraucht haben, vergebens nach dem von Rohrbach berechneten Absatze ausschauen, der ihnen vom 5. Jahre ab stark steigende Einnahmen und allein aus der Rinderzucht vom 10. Jahre an 10—20000 M. Brutto verhielt? Werden die gefährlichsten Feinde südafrikanischer Viehzucht, Seuchen und Dürren in Zukunft ganz ausbleiben? Macht es die soeben dem Reichstage mit dem Etat zugegangene Denkschrift über den Weiterausbau des Wassererschließungswesens wahrscheinlich, daß sich ausreichendes und genügend billiges Wasser für den Betrieb von jährlich

100 neuen Großfarmen finden wird, wenn sie sich folgendermaßen äußert:

„Die bisher vorwiegend nach Angaben des Landrats v. Uslar (mit der Wünschelrute) erschlossenen Wasserstellen im Hererolande haben zwar zum größten Teile tatsächlich Wasser geliefert, indessen läßt sich ein Werturteil erst fällen, wenn ihre Ergiebigkeit am Ende der Trockenperiode festgestellt ist. Bei einer ganzen Anzahl dieser Bohrungen hat sich bereits herausgestellt, daß die Wassermenge für einen Großfarmbetrieb nicht ausreichen dürfte. Dazu kommt, daß das Wasser meist nur aus größerer Tiefe zu heben ist, was zu Anlagen von kostspieligen, tierisch oder motorisch bewegten Pumpwerken zwingt.“? —

Deutet es endlich auf eine günstige Bewertung der wirtschaftlichen Aussichten hin, wenn die im Februar d. J. im Anschluß an die damaligen Reichstagsverhandlungen mit so großen Hoffnungen als Großfarm-, Ackerbau- und Handelsunternehmen gegründete Gesellschaft Schlettwein & Co. vor kurzem ihre Liquidation beschloß, weil noch nicht der zehnte Teil des beabsichtigten Kapitals von einer Million gezeichnet werden konnte?

Das sind alles Fragen, die sich heute weder bejahen noch verneinen lassen. Das damit gegebene Risiko für den sich Ansiedelnden spricht gegen den Rohrbachschen Plan und läßt es nicht unbedenklich erscheinen, daß die Regierung dieses Risiko mit dem Ansiedler teilt. Indem sie sich nicht darauf beschränkt, durch Eisenbahnen, Wege und Wasserbohrungen das Land in besiedlungsfähigen Zustand zu versetzen, sondern auch dem sich Ansiedelnden Beihilfe aus der Staatskasse gewährt, macht sie sich mit verantwortlich für sein Schicksal. Möchten ihr die Erfahrungen des Syndikates erspart bleiben, sie niemals die Anklage der Verführung zur Besiedlung eines Landes hören, in dem man nicht vorwärts kommen könne! Möchten vielmehr alle Hoffnungen im vollsten Maße sich erfüllen, die sie selbst und die Anhänger der staatlich unterstützten Regierungssiedlung auf ihr Siedlungswerk setzen!

Wer aber dann aus dem aufblühenden Farmleben die Folgerung zöge, es sei richtig gewesen, die Siedlungsgesellschaft von der Be-

gründung dieser Farmen ferngehalten zu haben, der würde Unvergleichbares vergleichen. Denn unter den mit dem Aufstande von Grund aus veränderten Umständen bei der Besiedlung mitzuwirken, sich auch hier als nützlicher wirtschaftlicher Faktor zu erweisen: das hat der Wunsch der Regierung der Gesellschaft unmöglich gemacht. Aus der Entwicklung der Vergangenheit aber kann man umso weniger für sie Ungünstiges und für die Regierung Günstiges ableiten, als, wie wir sahen, auch die Besiedlung der Regierung im früheren Auswahlgebiet der Gesellschaft kein größeres Ergebnis erzielte.

Will man einen Vergleich ziehen, so könnte man doch nur die Frage aufwerfen, ob die Regierung mehr erreicht haben würde, wenn das Land der Siedlungsgesellschaft nicht überwiesen gewesen, sondern von Anfang an durch sie selber besiedelt worden wäre. Auch hier läßt sich keine sichere Antwort geben, doch eine begründete Vermutung aussprechen. Angesichts der bisherigen Leistungen unserer Kolonialverwaltung — von ihrer jüngsten Gestaltung abgesehen — und alles dessen, was in den letzten Jahren über sie geschrieben und gesprochen wurde, glaube ich kaum, daß die Regierung bei der Besiedlung jenes Landes unter den gleichen Umständen wirklich mehr erzielt hätte als die Gesellschaft.

Anlage I.

Konzession für die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika vom 2. März 1896.

§ 1.

Die Kaiserliche Regierung verleiht der Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika in nachbenannten Teilen des südwestafrikanischen Schutzgebiets, sobald daselbst die erforderlichen Kronländereien geschaffen sind, zum Zweck der Besiedlung des Landes eine Fläche von 20 000 qkm, und zwar:

- a) im Bezirke von Windhuk,
- b) im Bezirke von Hoachanas,
- c) im Bezirke von Gobabis,

unter den in dieser Urkunde enthaltenen Bedingungen.

Für die ungefähre Ausdehnung dieser Bezirke sollen die von der deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebenen Kartenskizzen über die Abgrenzung der drei Bezirke zugrunde gelegt werden.

In der verliehenen Fläche sind die dem Syndikat für südwestafrikanische Siedlung bereits überlassenen Ländereien in Klein-Windhuk und Umgebung einbegriffen.

§ 2.

Von den durch den Kaiserlichen Landeshauptmann für das südwestafrikanische Schutzgebiet als Kronland erklärten oder noch zu erklärenden Ländereien darf die Gesellschaft für ihre Zwecke jeweilig vier Fünftel in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Stücken, die in der Regel nicht unter 500 qkm groß sein sollen, auswählen.

§ 3.

Die Kaiserliche Regierung übernimmt es, dafür Sorge zu tragen, daß der Gesellschaft, soweit nicht besondere Umstände es unmöglich machen, von dem verliehenen Lande im Durchschnitt jährlich mindestens 1000 qkm zur Auswahl gestellt werden.

§ 4.

Die Gesellschaft hat die von ihr ausgewählten Flächen zunächst in Bausch und Bogen zu begrenzen. Wegen genauer Begrenzung und Vermessung bleibt nähere Vereinbarung vorbehalten.

§ 5.

Das verliehene Land darf nur mit Reichsangehörigen oder deutsch redenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werden. Zur Zulassung anderer Ansiedler bedarf es der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

Kauf- und Pachtverträge, sowie ähnliche Überlassungsgeschäfte mit Nichtansiedlern oder mit Gesellschaften sind nur mit Zustimmung der Kaiserlichen Regierung zulässig.

§ 6.

Zur Leitung des Siedlungsunternehmens, zur Zuweisung und Abmessung der einzelnen Farmen hat die Gesellschaft einen Vertreter zu bestellen, welcher seinen Aufenthalt im Siedlungsgebiet zu nehmen hat.

§ 7.

Von den aus dem Verkauf und der Verpachtung von Ländereien, sowie aus ähnlichen Geschäften erzielten Erträgen hat die Gesellschaft eine Abgabe von 10⁰/₀ an die Regierung zu entrichten. Die Verrechnung der an die Regierung abzuführenden Beträge hat binnen 3 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu erfolgen.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, aus diesen Erträgen je nach ihren verfügbaren Mitteln bis zu 30⁰/₀, mindestens aber 15⁰/₀ auf Meliorationen des Landes, wie z. B. Bewässerungsanlagen, Wegebauten, Verbesserung der Transportverhältnisse, zu verwenden.

§ 8.

Die der Gesellschaft verliehenen Ländereien sind, so lange sie unbenutzt im Besitze der Gesellschaft verbleiben, sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren, nachdem sie verkauft oder in Benutzung genommen worden sind, von allen Abgaben und Steuern befreit.

Die von der Siedlungsgesellschaft zugelassenen Ansiedler sollen dieselben Vergünstigungen wie die von anderen Gesellschaften im Schutzgebiete angeworbenen Ansiedler genießen.

§ 9.

Sollte der Kaiserliche Landeshauptmann späterhin Teile des überwiesenen Landes für Zwecke der Verwaltung oder der Schutztruppe in Anspruch nehmen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die verlangten Ländereien, soweit sie noch nicht verkauft sind, gegen eine Entschädigung durch Zuweisung von Land in einem der zu überlassenden Fläche entsprechenden Wert an die Regierung wieder abzutreten.

§ 10.

Nach Ablauf von 25 Jahren, vom Tage dieser Konzession an, jedoch nicht früher als nach Verlauf von 20 Jahren nach erfolgter Überweisung des Siedlungsgebietes, fällt alles von der Siedlungsgesellschaft nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Kaiserliche Regierung zurück.

§ 11.

Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der in den §§ 5—7 bezeichneten Verpflichtungen seitens der Gesellschaft ist die Kaiserliche Regierung berechtigt, den der Gesellschaft verliehenen Grund und Boden, soweit dieser nicht bereits besiedelt worden ist, für verwirkt zu erklären.

§ 12.

Die Kaiserliche Regierung verpflichtet sich, innerhalb der nächsten 10 Jahre, vom Tage dieser Konzession an, in den Bezirken von Windhuk und Hoachanas an andere Gesellschaften Land zu Siedlungszwecken nur dann zu verleihen, wenn die von ihnen angebotenen Bedingungen für die Regierung ebenso vorteilhaft oder vorteilhafter sind, als die Bestimmungen dieser Konzession. In jedem Falle soll jedoch die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika ein Vorzugsrecht genießen, wenn sie bereit und in der Lage ist, die von den gedachten anderen Gesellschaften angebotenen Bedingungen ihrerseits zu übernehmen.

Anlage II.

Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts und der Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika vom 19. April 1898.

Zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts, vertreten durch den Direktor der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts, Wirklichen Geh. Legationsrat v. Buchka und der Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Verwaltungsrats, Exzellenz Staatsminister v. Hofmann, und ihren Direktor, Herrn Ernst Vohsen, ist folgende Vereinbarung getroffen worden.

§ 1.

Die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts überweist durch Vermittlung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft für das südwestafrikanische Schutzgebiet der Siedlungsgesellschaft die eine Hälfte der dieser nach der Konzession vom 2. März 1896 in der Gesamtausdehnung von 20000 qkm zustehenden Ländereien, also 10000 qkm = 1000000 ha, sobald die Gesellschaft diese Ländereien entweder in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Stücken von mindestens 2000 qkm ausgewählt haben wird.

§ 2.

Nachdem diese Überweisung stattgefunden hat, geht das Wahlrecht bezüglich der anderen der Gesellschaft nach der Konzession zustehenden Hälfte der Ländereien, also 10000 qkm, auf die Landeshauptmannschaft mit der Maßgabe über, daß alles Land, welches die letztere innerhalb der hier fraglichen Gebiete Windhuk, Hoachanas und Gobabis vom Tage des Abschlusses dieser Vereinbarung ab bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Gesellschaft nach § 3 voll entschädigt, beziehungsweise nach § 5 wieder in ihre Konzessionsrechte eingetreten sein wird, an Dritte abgibt, als namens der Gesellschaft ausgewählt angesehen werden soll.

§ 3.

Als teilweise Entschädigung für die baren Auslagen, welche die Gesellschaft bisher für Siedlungszwecke verwendet hat, sind alle Erlöse, welche die Landeshauptmannschaft aus dem Verkaufe von Ländereien innerhalb der in § 2 genannten Gebiete erzielen wird, an die Gesellschaft abzuführen. Die Verrechnung dieser Erlöse erfolgt zu den folgenden Sätzen:

Bei Verkäufen bis zum Ende des ersten Kalenderjahres, welches dem Abschluß dieser Vereinbarung folgt, mit	16 $\frac{1}{2}$ Pfg.
Bei Verkäufen im zweiten und dritten Jahre mit	17 „
Bei Verkäufen im vierten und fünften Jahre mit	18 „
Bei Verkäufen im sechsten und siebenten Jahre mit	19 „
Bei Verkäufen im achten und neunten Jahre mit	20 „
Bei Verkäufen im zehnten bis zu einschließlich dem fünfzehnten Jahre mit	21 „

für das Hektar der im § 2 bezeichneten nach Abzug von 100000 ha noch übrig bleibenden Hälfte der Ländereien (vergl. § 4 letzter Absatz).

Sobald die Gesellschaft für diese 900 000 ha entschädigt sein wird, hört jede weitere Zahlungsverpflichtung der Landeshauptmannschaft auf.

§ 4.

Die Landeshauptmannschaft wird in den hier fraglichen Gebieten Land an Angehörige und ehemalige Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe auf ihr geeignet erscheinende Weise abgeben. Jedoch soll, so lange die Gesellschaft nicht nach § 3 voll entschädigt sein wird, die Landeshauptmannschaft Land nur zu einem Preise abgeben, welcher mindestens dem Betrage der Entschädigung gleichkommt, wie sie für die Gesellschaft in dem Jahre, in welchem die Abgabe erfolgt, berechnet wird. An andere Personen wird die Landeshauptmannschaft, bis die Gesellschaft nach § 3 voll entschädigt ist, in den hier fraglichen Gebieten Land nur im Wege der öffentlichen Versteigerung und nicht unter den in § 3 genannten Preisen ablassen. Hierbei herrscht Einverständnis darüber, daß in beiden Fällen die nach § 3 zu berechnenden Mindestpreise bar gezahlt werden müssen.

Die Landeshauptmannschaft ist indessen bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem etwa die Gesellschaft nach § 5 dieser Vereinbarung wieder in ihre Konzessionsrechte eingetreten sein wird, berechtigt, von der in § 2 bezeichneten Hälfte der Ländereien 100 000 ha an Angehörige und ehemalige Angehörige der Schutztruppe zur eigenen Bewirtschaftung unentgeltlich abzulassen, jedoch nicht mehr als 10 000 ha in jedem Jahre und nicht über 1500 ha an ein und dieselbe Person. Insoweit hiernach in dem einen oder anderen Jahre weniger als 10 000 ha abgelassen sein werden, erfährt das Recht der Landeshauptmannschaft zur unentgeltlichen Abgabe von Land an die in Betracht kommenden Personen für die folgenden Jahre eine entsprechende Erweiterung.

§ 5.

Sollte die Landeshauptmannschaft innerhalb 15 Jahren für die ihr überwiesenen 1 000 000 ha nur zum Teil Zahlung geleistet haben, so tritt die Siedlungsgesellschaft für den Teil der 1 000 000 ha, der weder nach § 3 verrechnet, noch auf Grund des § 4, letzter Absatz, von der Landeshauptmannschaft unentgeltlich abgegeben worden ist, wieder in ihre Konzessionsrechte ein und zwar mit der Maßgabe, daß für diesen Teil die in § 10 der Konzession erwähnte Frist von 25 Jahren vom Ablauf der 15 Jahre an beginnt.

§ 6.

Für diejenigen Beträge, die die Gesellschaft auf Grund dieser Vereinbarung von der Landeshauptmannschaft erhalten wird, hat die Gesellschaft keinerlei Abgaben zu entrichten. Außerdem finden die Bestimmungen des § 7 der Konzession auf jene Beträge keine Anwendung.

Anlage III.

Vereinbarung zwischen dem Reichskolonialamt und der Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, betreffend Aufhebung ihrer Konzessionsrechte, vom 6. Aug. 1907.

Zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika ist folgendes vereinbart worden:

I. Die der Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika erteilte Konzession vom 2. März 1896 sowie die dazu getroffene Vereinbarung vom 19. April 1898 werden ihrem gesamten Inhalte nach außer Kraft gesetzt.

II. An ihre Stelle treten folgende Abmachungen:

1. Die Siedlungsgesellschaft verbleibt behufs Fortsetzung ihres landwirtschaftlichen Betriebes im Eigentum nachstehender, von ihr bisher schon in Nutzung genommener Farmen:

- a. Unverzagt und Hoffnung mit zusammen 5000 ha.
- b. Bellerode mit 10000 ha.
- c. Ompembamewa mit 10000 ha.
- d. Kaukurus mit 30000 ha.

2. Im Hinblick auf ihren, nach den Feststellungen der Hilfeleistungskommission ungedeckten Schaden von 145371,50 M. aus Verlusten infolge des Hereroaufstandes erhält die Siedlungsgesellschaft außer den sub II 1 a—d genannten Farmen aus Billigkeitsgründen innerhalb des bisherigen Konzessionsgebietes das unentgeltliche Eigentum an 100000 ha Landes, welche sie zur Einrichtung und Entwicklung von Viehzuchtunternehmen und anderen wirtschaftlichen Unternehmungen im Anschluß an die oben unter II 1 a—d genannten, von ihr weiter zu betreibenden Farmen verwenden will.

Diese 100000 ha Land sind von der Gesellschaft binnen Jahresfrist in vier Blöcken von je 25000 ha auszuwählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen der genannten Frist, so werden ihr diese Blöcke vom Gouvernement nach freier Wahl zugeteilt.

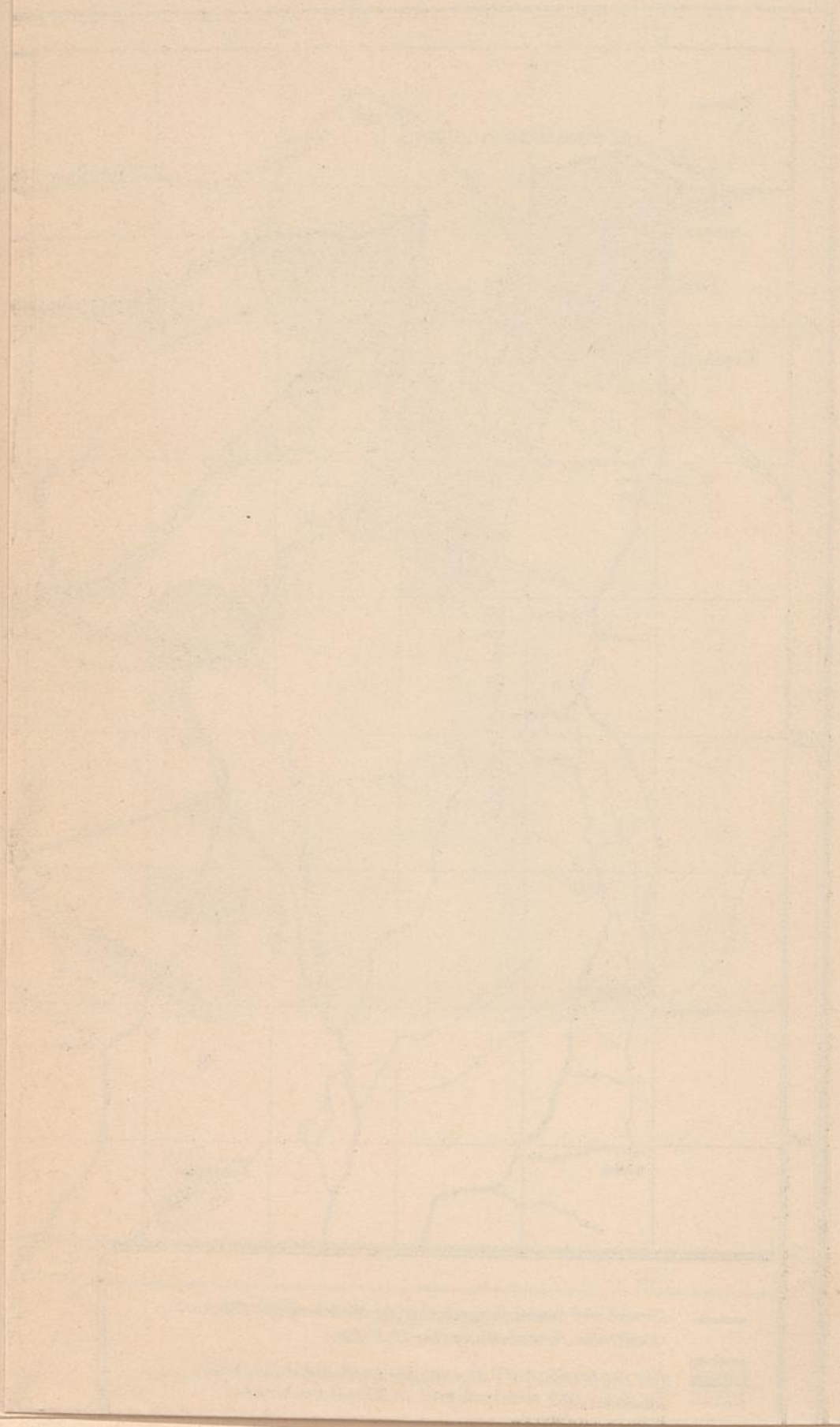
Die vorgenannten Grundstücke, wie auch die unter II 1 a—d aufgeführten Farmen sind — soweit es nicht schon geschehen ist — binnen einer vom Gouvernement zu bestimmenden Frist auf Kosten der Gesellschaft durch einen Regierungslandmesser zum Gouvernementstarif zu vermessen.

Unverzüglich nach erfolgter Vermessung der einzelnen Grundstücke hat die Gesellschaft die Eintragung in das Grundbuch zu beantragen.

3. Als Gegenleistung für die Aufgabe der Konzession und behufs Verwendung bei der Fortsetzung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe im Schutzgebiete erhält die Siedlungsgesellschaft die aus Grundstücksverkäufen innerhalb ihres früheren Konzessionsgebietes durch das Gouvernement vereinnahmten Käuferlöse solange überwiesen, bis dadurch die Gesamtsumme von 200000 M. erreicht ist.

4. Zur Übertragung des der Siedlungsgesellschaft unter II 1,2 gewährten Eigentums an Ausländer bedarf es der Zustimmung des Gouvernements. Dieses Zustimmungsrecht ist durch Vermerk im Grundbuch sicherzustellen.

5. Das Reichs-Kolonialamt genehmigt, daß die Siedlungsgesellschaft ihr Vermögen, wie es sich nach dem vorstehenden Vertrage gestaltet, in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht einbringt und sich sodann auflöst.



J. K. Erhorn
Buchbinderei u.
Papierhandlung
* BREMEN *

